

Heinrich Rickert

Die Armenpflege in Danzig : ein Beitrag zur Frage über die Wirkungen des Gesetzes vom 31. December 1842

Danzig: Druck von A.W. Kafemann, [1869]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1868976882>

Druck Freier  Zugang



Die
Armenpflege in Danzig.

Ein Beitrag
zur Frage über die Wirkungen des Gesetzes
vom 31. December 1842

von
Heinrich Niefert.

59 A
1757



59 A 1757



Die
Armenpflege in Danzig.

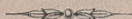
Ein Beitrag

zur Frage über die Wirkungen des Gesetzes

vom 31. December 1842

von

Heinrich Niefert.



I.

Seit dem Gesetz vom 31. December 1842, welches die Armenpflege in Preußen neu regelte und den Communen eine weitgehende Verpflichtung auferlegte, ist jetzt mehr als ein Viertel-Jahrhundert verflossen. Der Zeitraum, in welchem es zur Anwendung gekommen, ist groß genug, um die gemachten Erfahrungen zu Rathe zu ziehen und sie über seine segensreichen oder nachtheiligen Wirkungen sprechen zu lassen.

Die Armenlasten der Gemeinden wachsen von Jahr zu Jahr und die stetige, unverhältnismäßige Steigerung in den letzten Jahrzehnten stellt uns leider die Aussicht auf weiteres Wachsen der Ansprüche, wenn keine Abhilfe kommt. Aber selbst dies beunruhigt uns nicht am meisten; mehr noch thut es die bei näherer Prüfung sich aufdrängende Ueberzeugung, daß alle gebrachten Opfer das Uebel, dem wir entgentreten wollen, nicht lindern, sondern mehr en.

Die Frage ist nur zum kleinen Theil eine finanzielle. Gäben uns die wachsenden Armenetats wenigstens das Bewußtsein und die Beruhigung, daß der materiellen Noth und der geistigen und sittlichen Verkommenheit wirksam gesteuert würde, gewiß viele würden um diesen Preis die Last gerne tragen und wenn es nöthig wäre, noch größere auf ihre Schultern nehmen. Aber es kann uns nicht gleichgiltig sein, zu sehen, daß gerade diese vermehrten Armenlasten dazu beitragen, die Fordernden begehrllicher zu machen und die Anschauung immer weiter zu verbreiten, daß die Gemeinden große Versorgungs-Anstalten sind, in denen Jeder auch ohne daß er sich durch entsprechende Leistungen einen Anspruch darauf erworben, im Falle von Krankheit oder Beschäftigungslosigkeit, oder im Alter Hilfe findet und finden muß.

Die Frage über die Nothwendigkeit und über die Grenze der durch Gesetze vorzuschreibenden officiellen Armenpflege muß man ohne Hineinmischung von Empfindungen erwägen, die auf einem anderen Gebiet zur Geltung kommen mögen, hier aber nur verwirren und verderben können. Nicht humane Doctrinen und Impulse, sondern vorzugsweise Rücksichten polizeilicher Natur waren es, welchen das Gesetz vom 31. Dec.

1842 seine Entstehung verdankt. Man wollte der Bettelei und des Vagabondenthums Herr werden und die Bürger vor ihren Belästigungen schützen. Das Mittel, das man wählte, war ein sehr einfaches, aber leider ein nur scheinbar wirksames. Darüber haben die Erfahrungen, welche die Gemeinden damit gemacht haben, hinreichend belehrt.

Fast überall verlangt man nach einer Reform der Armen-gesetzgebung. In England beschäftigt sich das Parlament und die Presse schon seit mehreren Jahren sehr lebhaft mit dieser Frage und in Deutschland nicht minder. Auch der diesjährige Congress der deutschen Volkswirthe wird darüber verhandeln.

An welcher Stelle Hand anzulegen, wird man am besten erkennen, wenn man die Verhältnisse der öffentlichen und Privatarmenpflege und ihre Erfolge auf einem beschränkten, leichter zu übersehenden Gebiete genauer prüft. Es ist, wie mir scheint, eine unendlich fruchtbarere Arbeit, an der Hand der wirklichen Verhältnisse die nothwendigen Reformen aufzusuchen, als sie von dem Gebiet vermeintlicher Humanität aus zu construiren und zu dictiren.

Es sei mir gestattet, in Nachstehendem die Entwicklung der Armenpflege in unserer Commune Danzig seit Anfang dieses Jahrhunderts, ihren gegenwärtigen Umfang und die Resultate derselben kurz zu erörtern. Wenn damit die Anregung zu einer allseitigen, ernstlichen Prüfung dieser für die Gestaltung unserer communalen und socialen Verhältnisse wichtigen Frage gegeben ist, so ist der Zweck vollständig erreicht.

II.

Die Armenpflege ist in Danzig in früherer Zeit niemals Sache der Commune gewesen. „Sie war in allen ihren Verzweigungen nicht als eine bürgerliche, sondern als eine religiöse Pflicht betrachtet und geübt worden. Unsern alten Rämmererbüchern ist der Titel: Ausgaben der Armenverwaltung gänzlich unbekannt; kein einziges Wohlthätigkeits-Institut ist in Danzig auf Kosten der Stadtgemeinde fundirt oder unterhalten worden“. (Prof. Hirsch in einem Gutachten über die Waisenhäuser v. J. 1853.) Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, auseinanderzusetzen, weshalb die Kirche das Gebiet der Armenpflege, das sie lange Zeit in allen Ländern fast ganz ausschließlich besaß, allmählig aufgegeben hat und ob es zweckmäßig und im Interesse der Sache ist, wenn die religiösen Genossenschaften sich wieder der Armenpflege zuwenden. Es genügt hier die Thatsache hervorzuheben, daß am Anfange dieses Jahrhunderts die Armenpflege unserer

Stadt hauptsächlich von Privatvereinen und Stiftungen ausgeübt wurde. Die Commune beschränkte sich darauf, erforderlichen Falls Zuschüsse zu dem Lazareth und den andern Wohlthätigkeitsanstalten zu geben. Die ersten ausführlicheren Nachrichten über eine organisirte Privatarmenpflege erhalten wir aus einem gedruckten Bericht des „Armencollegiums“ vom Jahre 1807. Dieser Verein, bei dem mehrere der angesehensten Männer thätig waren, hatte die Stadt in 48 Pflegebezirke eingetheilt, in deren jedem 2 Armenpfleger direct mit den Armen verkehrten und die Unterstützungen vertheilten. Man gab den Armen eine wöchentliche Unterstützung von 18 bis 36 Gr. D. G., ging jedoch bald von dem System der Geldunterstützung ab, da sich dasselbe nicht bewährte und gab statt des baaren Geldes Lebensmittel, Brennmaterial zc. Außerdem wurde in der Töpfergasse (No. 34) ein Haus eingerichtet, in welchem denjenigen, die ohne Beschäftigung waren, Gelegenheit gegeben wurde, gegen Gewährung des Unterhalts zu arbeiten (Werg zu pflücken, Wolle und Garn zu spinnen zc.). Sie mußten täglich von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends arbeiten und erhielten, wenn sie eine Woche beschäftigt gewesen waren, außer dem Unterhalt am Sonntag eine Ertragabe von 1 Fl. D. G. Ausgeschlossen von dieser Ertragabe waren die von den sogenannten Gassenbörgen aufgegriffenen und der Arbeitsanstalt überwiesenen Bettler. Wer von dem Verein in der Wohnung unterstützt wurde, erhielt, „wenn er nicht wegen eines kleinen Erwerbes oder im Besitz anderer Zuschüsse nur eines geringen Zuschusses bedurfte, wöchentlich 4 Pfd. schlicht gem. Weizenbrod nebst $\frac{1}{2}$ Meße Grütze oder 1 Meße schlicht gem. Weizenmehl; für 2 Kinder von 6—12 Jahren und für 3 Kinder unter 6 Jahren wurde gleichfalls eine ähnliche Portion gerechnet“.

Das Elend und die Noth, welche die schweren Kriegsjahre in Danzig zurückgelassen, rief im J. 1817 auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung einen neuen und größeren „Wohlthätigkeitsverein“ ins Leben, welcher dreißig Jahre hindurch mit großem Erfolge und zum Segen der Stadt wirkte.

Bemerkenswerth ist es, daß dieser Privatverein noch 5 Jahre nach Emanirung des Armengesetzes vom 31. Dec. 1842 das einzige Organ für die allgemeine Armenpflege der Stadt war und daß der Magistrat von Danzig nur mit großem Widerstreben eine amtliche Organisation ins Leben rief. Der Magistrat war der Meinung, daß ein Privatverein, zumal da derselbe in engster Verbindung mit den Communalbehörden stand, schon deßhalb zweckmäßiger wäre, weil die von demselben vertheilten Spenden immer den Charakter lediglich

freiwilliger Geschenke an die Armen trugen und man nicht der Ansicht Raum verschaffen wollte, die Commune als solche sei verpflichtet zur Unterstützung der Armen.

Der Wohlthätigkeitsverein, welcher in ähnlicher Weise, wie das frühere Armencollegium, die Stadt in eine Zahl von Bezirken eingetheilt hatte, in deren jedem eine besondere Commission wirkte, hatte in der ersten Zeit aus den freiwilligen Beiträgen der Bürger eine jährliche Einnahme von 4- bis 10,000 Thlr. Da der Verein dadurch, daß er der Bettelei entgegenwirkte, im Interesse der ganzen Commune arbeitete, so unterstützten die städtischen Behörden, deren Mitglieder zum Theil zugleich auch Mitglieder des Vorstandes des Wohlthätigkeitsvereins waren, denselben durch jährliche Zuschüsse. Zuerst beliefen sich dieselben auf 500 Thlr. jährlich. Die Ansprüche der Armen waren Anfangs bescheiden; sie hatten zum großen Theil noch die ehrenhafte Scheu, von den Unterstützungen Anderer zu leben. „Die Summe ihrer Ansprüche erreichte noch nicht einmal die Summe der Beiträge der geordneten Privatwohlthätigkeit; der Verein sah sich genöthigt, den überschießenden Theil der Beiträge zu capitalisiren. Diese günstigen Verhältnisse waren jedoch nur von kurzer Dauer; die Ansprüche der Armen wuchsen allmählig und mit ihnen auch die Zuschüsse der Commune. Von 500 Thlr. jährlich in den ersten Jahren des Bestehens des Vereins stiegen dieselben bis auf 10,000 Thlr. jährlich in den dreißiger Jahren. „Diese Summe war (nach den derzeitigen Anschauungen) so unerschwinglich für die Finanzkraft des städtischen Haushalts, daß die erregte Aufmerksamkeit der Behörden dringend eine Bülgelung der den Ausgaben-Stat belastenden Summe verlangte.“ (Denkschrift des Magistrats vom 7. Februar 1846.)

Eine genauere Prüfung ergab, daß die Organisation des Wohlthätigkeitsvereins die Ursache der großen Steigerung der Ausgaben war. In den vielen Commissionen herrschten die verschiedensten Grundsätze bei der Beurtheilung der Verhältnisse der Armen, eine große Zahl der Mitglieder der Commissionen verstand wenig von der Handhabung der Armenpflege und kümmerte sich nur sehr oberflächlich um die Armen des Districts. Eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zusammengesetzte Commission hielt zunächst im Jahre 1833 eine Generalrevision bei den unterstützten Armen ab. Das Resultat derselben war, daß von den 1200 überhaupt unterstützten Armen 300 die Unterstützung entzogen wurde und daß statt der bisherigen Organisation eine mehr centralisirte und controlirte Armenpflege eingeführt wurde. Der Wohlthätigkeitsverein, obgleich immer noch den Charakter eines Privat-

vereins behaltend, wurde zu einer Art städtischer Deputation, in welcher 2 Magistratsmitglieder, 18 Stadtverordnete und andere Bürger saßen. Die beiden Magistratsmitglieder — Stadträthe Dohenhoff und Focking — wurden die Hauptträger der ganzen Armenverwaltung. Während einer Reihe von Jahren wurden alle Unterstützungsgefuche von ihnen unter Assistenz von andern Mitgliedern des Vereins durch genaue Local-Recherchen geprüft. Das neue Verfahren schloß sich insoweit an die bisherige Organisation an, als die Bezirksvorsteher in den einzelnen 32 Bezirken in Funktion blieben und die Vorprüfung der Unterstützungsgefuche behielten. Sie füllten die Verhörbogen aus und stellten die erste Untersuchung an oder sollten sie wenigstens anstellen. Von den Bezirksvorstehern begutachtet, gingen die Gesuche an die Vorsteher des Vereins (die obengenannten Magistratsmitglieder), welche, nachdem sie die Prüfung vorgenommen, in dem Plenum des Vorstandes über jedes Gesuch Vortrag hielten.

Der Zuschuß für den Wohlthätigkeitsverein, der bis auf 10,000 Thlr. gestiegen war, konnte nach Einführung dieser Organisation, welche 14 Jahre lang bestehen blieb, auf 5 bis 6000 Thlr. ermäßigt werden. Diesen Betrag überstieg er auch im Jahre 1846 nicht. Ungeachtet der Strenge, die damals bei der Bewilligung von Unterstützungen herrschte, kam es während der 4 Jahre nach Einführung des Armen-Gesetzes von 1842 durchschnittlich monatlich nur 2mal vor, daß Arme bei der Königl. Regierung darüber Beschwerde führten, daß ihnen Unterstützungen nicht bewilligt waren. Heute ist es trotz des unverhältnißmäßig hohen Armenetats anders in dieser Beziehung!

Am 17. Nov. 1842 — also 1½ Monate vor dem Erlaß des Armen-Gesetzes — wurde diese Organisation von Neuem Seitens der städtischen Behörde durch eine Instruction für das „Armen=Directorium“ — so nannte man von jetzt ab diese Verwaltungsdeputation des Magistrats — bestätigt. Außer der Controle und Aufsicht über die Stiftungen erhielt das Armen=Directorium die Aufgabe, der Bettelei entgegenzutreten. Auf die Abnahme derselben sollten vorzugsweise hinwirken das Armenhaus in Pelonken und der Wohlthätigkeitsverein. Die Stellung dieses Privatvereins zu den städtischen Behörden geht am klarsten aus dem § 6 der eben erwähnten Instruction für das Armen=Directorium hervor.

Er lautet: „Der Wohlthätigkeits-Verein zweckt ab, kinderreiche Familien während etwaniger vorübergehender Krankheit ihrer Ernährer zu unterstützen, alte, krüppelhafte, schwächliche Personen, die nicht ihren ganzen nothdürftigen Bedarf erwerben

können, durch kleine monatliche Geld- oder Naturalspenden vom Betteln abzuhalten, Wittwen mit vielen Kindern ohne ausreichenden Erwerb und sonstige Beihilfe einen Zuschub zu reichen, in dringenden Fällen den Besuch der Freischulen durch Gewährung der Kleidungsstücke zu erleichtern und überall einzugreifen, wo strenge Prüfung des Nothstandes das Bedürfnis von geringer oder größerer Unterstützung festgestellt hat. Er erhält die Mittel zu seiner Wirksamkeit theils aus freiwilligen Beiträgen der Bürgerschaft, theils durch Bewilligung der Stadtverordneten aus der Kammerei-Kasse und wird von 2 Magistrats-Personen geleitet, denen 1 Arzt, 5 Stadtverordnete und 20 Bürger aus verschiedenen Stadtbezirken zugeordnet sind und die sich am ersten Mittwoch jeden Monats versammeln, um über die Gesuche zu berathen, nachdem solche von 2 Mitgliedern an Ort und Stelle genau beleuchtet sind. Zur größeren Einheit und Gleichmäßigkeit der Beurtheilung halten jetzt die Magistrats-Mitglieder, unter Zuziehung der ihnen beigeordneten Bürger, die Untersuchung und leiten die Buch- und Kostenführung. Zweifelhafte Anträge, bei denen die Verpflichtung der Commune zur Erörterung kommt, werden dem Armen-Directorium zur Entscheidung vorgelegt."

III.

Obgleich das eben beschriebene System der Armenpflege sich im Allgemeinen bewährte, so konnte es doch nach dem Erlaß des Arm.-Ges. von 1842 und vor dem Andrängen der Staatsbehörden nicht bestehen. Nachdem die Regierung zu Danzig wiederholt zu einer Aenderung aufgefordert, gaben schließlich die Stadtverordneten im J. 1846 den Anstoß zur Aufhebung der bisherigen und zur Einführung einer decentralisirten Armenpflege im Sinne des § 179 der Städteordnung von 1808.

Schon in den dreißiger Jahren hatten die Staatsbehörden in Folge der Klagen über die zunehmende Bettelei die Aufmerksamkeit auf eine Reform der Armengesetzgebung gelenkt und sie suchten so viel wie möglich auf eine Umgestaltung der Communalarmenpflege hinzuwirken. Der dem Armengesetz von 1842 zu Grunde liegende Gedanke, daß die Commune die Noth und selbst die etwaige Arbeitslosigkeit ihrer Angehörigen zu beseitigen verpflichtet sei, findet sich schon damals in den Aeußerungen der Staatsbehörden. Die Regierung zu Danzig verlangte von dem Magistrat die Errichtung von Anstalten, in denen den Arbeitern, wenn sie keine anderweitige Beschäftigung hätten, auf Kosten der Commune Arbeit gegeben würde und außerdem eine umfassende Organisation der Armenpflege in den einzelnen Theilen der Stadt. Ueber ein Jahrzehnt leistete der Magistrat gegen diese Forderungen Widerstand, insbesondere gegen die nach seiner An-

sicht unzweckmäßige und sehr kostspielige Decentralisirung der Armenpflege.

Das Armengesetz von 1842 veränderte die Sachlage wesentlich. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Anschauungen, von welchen das Gesetz ausging, allmählig in die Bevölkerung übergingen und zum Ausdruck gelangten. Am 4. Jan. 1846 stellte der damalige Stadtverordnete Dr. Grünau den Antrag, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 179 der Städteordnung die Stadt in eine Anzahl von Armenbezirken einzutheilen und in denselben Armencommissionen einzusetzen. Die bisherige Centralisation — so motivirte Dr. G. seinen Antrag — welche das Armenwesen fast ausschließlich in die Hände einer Deputation und insbesondere in die Hände zweier Magistratsmitglieder lege, stehe im Widerspruch mit den geltenden Gesetzen. „Wo, wie es bei unserm Armenwesen der Fall, durch stete Fernhaltung der Bürgerschaft von der betreffenden Verwaltung der Gemeinsum der Bürger erstickt wird, da verstimmt man gegen den Buchstaben und Geist der Städteordnung“.

Der Magistrat fügte sich, wenn auch nur mit Widerstreben. Er blieb überzeugt, daß die Reform nicht bessere, sondern schlechtere Zustände herbeiführen werde, aber er schenkte sich, den Vorwurf auf sich zu laden, daß er die Ausführung einer gesetzlichen Bestimmung hindere.

Am 1. Juni 1846 wurde der Wohlthätigkeitsverein aufgehoben und die Bestände und die Vermögensobjecte desselben an die Kammereikasse abgegeben.

Die Armenverwaltung erhält von jetzt ab ein ganz offizielles und decentralisirtes Gepräge. Die damals eingeführte Organisation besteht im Wesentlichen noch heute. Danach ist die Stadt in 19 Armenbezirke (1—4 Stadtbezirke gehören zu einem Armenbezirk) eingetheilt, in welchen Armencommissionen in monatlichen Versammlungen über die eingegangenen Unterstützungsgesuche beschließen. Diese Commissionen bestehen aus dem Armeuvorsteher, den Stadtbezirksvorstehern, 1 bis 2 Stadtverordneten und 3 bis 4 Bürgermitgliedern. Sechs Mitglieder des Magistrats, denen das Decernat von je 2 bis 4 Armencommissionen zugetheilt ist, vermitteln den Verkehr der Commissionen mit dem Armeudirectorium und tragen die Unterstützungsgesuche und Entscheidungen der Commissionen in den Sitzungen desselben zur definitiven Bestätigung vor.

Wie der Magistrat vorausgesehen hatte, führte die neue Organisation zu einer erheblichen Vermehrung der Ausgaben. Schon ein Jahr nach der Einführung — am 16. Juni 1847 — berichtet der Magistrat: „Eine merkliche Steigerung

der Ausgaben für die Armenpflege ist das unvermeidliche Resultat der Umformung geworden und seit dem 1. Mai des vorigen Jahres (1846), als dem Zeitpunkt der jetzigen Geschäftsordnung haben sich z. B. die monatlichen Spenden von ca. 500 Thlr. auf 850 Thlr. erweitert, was mit Bekleidung, Brennmaterial, Medicin, freier Schule und andern Extraordinariis in ähnlicher Progreſſion geſchehen iſt und noch laſſenmäßig anzuschwellen ſcheint, was indeſſen allerdings auch theilweiſe der exceptionellen Theuerung der erſten Lebensbedürfniffe beizumessen iſt. Der öftere Wechſel der Perſonen in den Commiſſionen, die Ungleichheit ihrer Befähigung und ihres ausdauernden Eifers für die Sache, ſind Schattenſeiten dieſer Geſchäftsleitung, während auch die Erfahrung lehrt, daß, je leichter es dem Proletariat gemacht wird, ſeine Anträge zu firmiren, je mehr dieſe ſich häuſen, die Spenden nicht mehr als eine Wohlthat dankbar erkannt, ſondern häufig auf eine Weiſe verlangt werden, die ſonſt weit weniger ſich bemerklich machte“.

Die Steigerung des Armenetats blieb eine ſteti- ge. In dem Bericht über die Verwaltung des Jahres 1854 klagt der Magiſtrat darüber, daß „die Ansprüche an die öffentliche Armenpflege ſeit der Emanation des Geſetzes vom 31. Decbr. 1842 mit Rieſenſchritten gewachſen“ und daß alle von der Geſetzgebung verſuchten Gegenmittel ſich biſher als unzu- länglich und wirkungslos gezeigt haben. Der Magiſtrat ſpricht es zugleich als ſeine Ueberzeugung aus, daß „ohne eine Abhilfe im Laufe der Zeit die Exiſtenz der ſtädtiſchen Communen ernſtlich gefährdet werden werde und gefährdet werden müſſe“. In demſelben Jahre hatte eine gemiſchte Commiſſion lange Berathungen über Reformen; man begnügte ſich damit, „allen bei der Armenpflege Beamteten, vorzugsweiſe den Herren Stadträthen dringend ans Herz zu legen, das Intereſſe der Commune im Auge zu behalten und ſich nicht durch das Geſühl zur Verabreichung von Spenden hinreißen zu laſſen, welche vermieden werden können“.

Alle dieſe Mittel halfen nichts. Von jener Zeit — alſo in 15 Jahren — hat ſich der Armenetat verdoppelt!

IV.

Die Ausgaben (Zuschüsse) der Kammereikasse in Danzig für die Armenverwaltung haben in runder Summe betragen:

im Jahre 1817	12,000 Thlr.,
im Jahre 1844	34,000 Thlr.,
im Jahre 1850	52,000 Thlr.,
im Jahre 1854	67,000 Thlr.,
im Jahre 1868	120,000 Thlr.

Die Ausgaben im Jahre 1817 bestanden nur in Zuschüssen zu dem Lazareth und sonstigen milden Stiftungen.

Die Ausgaben im Jahre 1844 setzen sich wie folgt zusammen: 10,300 Thlr. Zuschuß an das Lazareth, 3700 Thlr. an das Spendhaus, 6600 Thlr. an den Wohlthätigkeitsverein, 4150 Thlr. für Unterbringung der Kinder, 700 Thlr. zur Disposition der Armendeputation; ferner 8100 Thlr. an das Lazareth, die auf Conto des Jahres 1843 zu setzen, so daß sich die eigentliche Armenrechnung pro 1844 von 34,000 Thlr. auf 26,000 Thlr. ermäßigt.

Die Ausgaben im Jahre 1868 betragen insgesammt in runden Summen 135,400 Thlr., und zwar in den wesentlichsten Posten: 1) an monatlichen fortlaufenden Unterstützungen 41,700 Thlr., 2) an Unterstützungen aus verschiedenen Stiftungs-Fonds 2800 Thlr., 3) an einmaligen Unterstützungen 4200 Thlr., 4) Unterhaltung des Arbeitshauses 9000 Thlr., 5) Bekleidung armer Personen und Kinder 3400 Thlr., 6) Remuneration der Armenärzte, Heildiener und für Medikamente 1800 Thlr., 7) Unterhaltung der Armen-Kinder in der Stadt und auf dem Lande 5100 Thlr., 8) Unterhaltung des Kinderdepots 1000 Thlr., 9) Kur-, Verpflegungs- und Transportkosten für auswärts erkrankte hier ortsbehörige Arme 900 Thlr., 10) Verpflegung der städtischen armen Kranken in Heilanstalten 31,700 Thlr., 11) für Beerdigung von Armen 1300 Thlr., 12) Zuschüsse zu den Armenanstalten (Armenhaus in Pelonten und den beiden Waisenhäusern) 22,700 Thlr., 13) Kosten für Einrichtung des Arbeitshauses 8400 Thlr. etc. Von diesen Ausgaben sind, wenn man den Zuschuß, den die Stadt zur Armenverwaltung giebt, feststellen will, abzuziehen: 1) Wieder erstattete Kur- und Verpflegungskosten, Unterstützungen 9600 Thlr. und 2) die Einnahmen vom Arbeitshause mit 1300 Thlr., so daß eine Netto-Ausgabe von ca. 124,500 Thlr. übrig bleibt. Ich habe dieselbe oben mit rund 120,000 Thlr. angesetzt.

Seit dem Jahre 1817, also in einem Zeitraum von 50 Jahren, haben sich die Ausgaben der Commune für das Ar-

menwesen verzehnfacht, während die Bevölkerungszahl sich noch nicht verdoppelt hat. Die Zahl der Bewohner Danzigs betrug nämlich nach den statistischen Mittheilungen des Herrn Reg.-Rath Delrichs und nach der letzten Volkszählung

im Jahre 1819 . . .	53,000 Einwohner,
im Jahre 1858 . . .	76,000 Einwohner,
im Jahre 1861 . . .	82,000 Einwohner,
im Jahre 1867 . . .	90,000 Einwohner.

Was erklärt nun dieses rapide Wachsthum des Armenetats? Die Erhöhung der Preise der Lebensmittel sicherlich nur zum geringsten Theile. Ebensovienig haben sich die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung in solchem Grade verschlechtert; jedenfalls waren die Zustände in der Zeit nach den für Danzig besonders schweren Kriegsjahren in dieser Beziehung schlimmer als heute.

Man möchte vielleicht annehmen, daß die Steigerung des Communal-Armenetats, wenigstens seit dem Gesetze von 1842, darin seinen Grund habe, daß, nachdem den Communen so weitgehende Verpflichtungen auferlegt worden, die Privatwohlthätigkeit sich mehr und mehr zurückgezogen habe. Auch diese Annahme wird durch die Thatfachen nicht bestätigt. Gerade in den letzten Jahrzehnten ist eine Reihe von neuen Privatwohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Vereinen entstanden.

Um uns eine Uebersicht über den Umfang der Armenpflege zu verschaffen, werden wir auch die Wirksamkeit dieser Privatbestrebungen näher in Betracht ziehen müssen. Freilich ist dies keine ganz leichte Aufgabe, da die Namen und Verhältnisse mancher Stiftungen nur Wenigen bekannt sind und die Verwalter es mitunter geradezu für unzulässig halten, Näheres über ihre Wirksamkeit mitzutheilen. Einzelne der Herren haben verweigert, mir irgend eine Auskunft zu geben. Ich kann daher nur ein unvollständiges Bild von dem Umfange der Armenpflege entwerfen, aber immerhin giebt es schon hinreichendes Material für den vorliegenden Zweck. Vielleicht gelingt es mir später, durch Nachtragung derjenigen Anstalten, Stiftungen etc., welche in dem nachstehenden Verzeichniß noch nicht aufgeführt sind, das Material zu vervollständigen.

Die unter Privatverwaltung befindlichen Stiftungen, Anstalten, Vereine sind folgende:

Frd. Adersbach'sche Armenstiftung. Capital 300 Thlr., jährliche Vertheilung 10½ Thlr.

St. Annen-Altar-Stiftung. Capital 4950 Thlr., jährliche Vertheilung 122 Thlr.

Armenkasse der Mennoniten-Gemeinde. Die Gemeinde unterhält ein eigenes Hospital, in welchem sich gegenwärtig

8 Personen befinden, die außer freier Wohnung und freiem Holz durchschnittlich 36 Thlr. jährlich baare Unterstützung erhalten. Außerdem zahlt die Gemeinde einige hundert Thaler an Arme.

Der Armenunterstützungs-Verein zur Verhütung der Bettelei. Gegründet im J. 1868. Der Verein unterstützt ca. 500 arme Familien durch Lebensmittel, Brennmaterial, Kleidung, Arbeitszuweisung zc. Im Jahre 1868 betrugen die Einnahmen des Vereins an Beiträgen und Geschenken ca. 5000 Thlr. Das Einnahmesoll in diesem Jahre von 1200 Mitgliedern betrug ca. 5500 Thlr. Außerdem gingen dem Verein zu und kamen zur Verwendung: Lebensmittel, Kleider zc. in recht beträchtlicher Anzahl. Während des Winters war eine Suppenanstalt im ehem. Franziskanerkloster errichtet. Von den Erben des Herrn C. G. Klose erhielt der Verein ein Capital von 4000 Thlrn.

Armen-Unterstützungsverein in der Vorstadt Neufahrwasser. Gegründet im Jahre 1868, verfolgt denselben Zweck wie derjenige in der Stadt. Jährliche Verwendung für Arme: ca. 200 Thlr.

Das **Armenhaus in Belonten** wird zum allergrößten Theil durch Zuschüsse der Commune unterhalten. Diese Zuschüsse sind im städt. Armenetat enthalten. Hier kommt nur noch das der Anstalt gehörige eigene Vermögen und die Einnahme aus demselben in Betracht. Eigenes Vermögen besitzt dasselbe ca. 41,000 Thlr. und jährliche Einnahme daraus ca. 2000 Thlr.

Negidem Bachhäusen-Stiftung. Capital 11,200 Thlr., jährliche Vertheilung ca. 240 Thlr. *)

Elisabeth Bartold-Stiftung. Capital 750 Thlr., jährliche Vertheilung 26 Thlr.

Rathanael Bartold-Stiftung. Capital 900 Thlr., jährliche Vertheilung 31 Thlr.

Carl Ludwig Behrendt-Stiftung. Capital 4756 Thlr., jährliche Vertheilung 146 Thlr.

Immanuel Friedrich Blech-Stiftung. Capital 4065 Thlr., jährliche Vertheilung 128 Thlr.

Dr. Blumesche Armenstiftung. Capital 3405 Thlr., jährliche Vertheilung 170 Thlr.

Adelgunde von Bodeck-Stiftung. Capital 500 Thlr., jährliche Vertheilung 17 $\frac{1}{2}$ Thlr.

*) Nur ein Theil der Zinsen wird wie hieraus ersichtlich, zu Armenunterstützungen verwandt, der andere, hier nicht erwähnte Theil dient zu Stipendien für Studierende zc. Dasselbe findet bei einigen anderen Stiftungen statt.

Valentin v. Bode'sche Stiftung. Capital 19,280 Thlr., jährliche Vertheilung 866 Thlr.

Valentin, Carl v. Bode's-Stiftung. Capital 4140 Thlr., jährliche Vertheilung 146 Thlr.

Anna Constanze v. Boemeln-Stiftung. Capital 744 Thlr., jährliche Vertheilung 27 Thlr.

Brauer-Armenkasse. Capital 8060 Thlr., jährliche Vertheilung 365 Thlr.

Dr. Brunatti-Stiftung. Gegründet von Dr. Brunatti, von 1819 bis 1834 Director der Kgl. Hebammen-Lehranstalt. Aus derselben werden ca. 50 Kinder ordentlicher Familien bis zum 14. Jahre unterhalten. Capital 14,902 Thlr., jährliche Vertheilung 1586 Thlr.

Bürgerunterstützungsfonds des Gewerbevereins. Capital 600 Thlr. Die Zinsen und eine Collecte am Stiftungsfest — zusammen 60—70 Thlr. — werden in Beträgen von 1 bis 5 Thlr. an verarmte Handwerker, deren Wittwen zc. vertheilt.

Nathanael Cohn'sche Stiftung. Capital 4863 Thlr., jährliche Vertheilung 200 Thlr.

v. Conrads'sche Stiftung. Capital 4475 Thlr., jährliche Vertheilung 173 Thlr.

Davidson'sche Stiftung. Capital 21,934 Thlr., davon für Stipendien jährlich 240 Thlr., an Arme jährliche Vertheilung 530 Thlr.

Diakonien (Armenvereine in den evangelischen Kirchspielen) sind in 4 Kirchengemeinden organisirt und zwar:

Diakonie von St. Johann. Jährliche Ausgabe an Lebensmitteln zc. für ca. 100 Thlr. Dieselben fließen aus Collectengeldern und Geschenken.

Die Einnahmen der andern 3 Diakonien ließen sich nicht ermitteln.

Das Diakonissenkrankenhaus. Gegründet im J. 1857. Ein Krankenhaus für Kinder und Frauen. Das Vermögen der Anstalt beläuft sich (incl. des Legats von den Erben des Herrn C. G. Klose von 20,000 Thlr.) auf ca. 35,000 Thlr. Die jährliche Verwendung für arme Kranke beträgt ca. 2400 Thlr. Diese Summe wird zusammengesetzt aus ca. 1500 Thlr. Zinsen des Vermögens und ca. 1000 Thlr. Beiträgen und Geschenken, Ertrag von Vorlesungen, Abonnement für Diensthofen zc.

Catharina Diesterwald'sche Stiftung. Capital 1675 Thlr., jährliche Vertheilung 62 Thlr.

Arnold Dilger'sche Stiftung. Capital 6316 Thlr., jährliche Vertheilung 220 Thlr.

Friedrich Ehler'sche Stiftung. Capital 763 Thlr., jährliche Vertheilung an Arme 3 Thlr.

St. Elisabeth-Hospital. Vermögen ca. 120,000 Thlr. Die Zinsen werden gegenwärtig noch zum Capital zugeschlagen. In nächster Zeit beabsichtigen die Herren Vorsteher, wie man hört, bei der Regierung die Gründung einer Stiftung aus dem Capital zu beantragen, die über ca. 3500 Thlr. jährlich zu verfügen haben wird, da von den Einnahmen von 5500 Thlr. ca. 2000 Thlr. Verwendungen für verschiedene bestimmte Zwecke (Unterhaltung einer Kirche u.) abzurechnen sind.

Eingkeit. Kranken- und Sterbekasse. Begründet 1845. Vermögen 2052 Thlr. Jährliche Ausgabe für Kranke 203 Thlr.

Der Frauenverein der freireligiösen Gemeinde, gegründet im J. 1851, unterstützt arme Mitglieder der Gemeinde (vorzugsweise Kinder mit Kleidern u.). Die Ausgaben belaufen sich auf 200 bis 250 Thlr. jährlich.

Conc. Adalg. Freder'sche Stiftung. Capital 2520 Thlr., jährliche Vertheilung 87 Thlr.

Adelgunde Fröhlich'sche Stiftung. Capital 1093 Thlr., jährliche Vertheilung 37 Thlr.

Jacob Gehrwin'sche Invalidentiftung. Capital 10,233 Thlr., jährliche Vertheilung 289 Thlr.

George und Dlat, Kapellen- u. Geide'sche Stiftung. Capital 8597 Thlr., jährliche Vertheilung 345 Thlr.

Const. Giese'sche Stiftung. Capital 457 Thlr., jährliche Vertheilung 16 Thlr.

Stiftung der Geschwister Gorges zum Besten nothleidender Menschen. Begründet im J. 1827, theils für ohne ihr Verschulden verarmte Kaufleute, Kaufmannswittwen, Töchter und Söhne, theils für in Danzig geborene erblindete Personen jeder Confession und jeden Standes. Das Vermögen der Stiftung beträgt ca. 260,000 Thlr. Es werden jährlich vertheilt 12,500 Thlr. und zwar in Posten von 36 Thlr. jährlich. Im Jahre 1868 wurden 149 Blinde und 194 arme Kaufleute, Kaufmannswittwen, Söhne und Töchter unterstützt. — Die Oberaufsicht der Behörden ist statutenmäßig bei der Stiftung ausgeschlossen.

Carl Groddet'sche Stiftung. Capital 3230 Thlr., jährliche Vertheilung 32 Thlr.

Bwe. Julianne Hallmann'sche Stiftung. Capital 753 Thlr., jährliche Vertheilung 38 Thlr.

Johann Hein'sche Stiftung. Capital 24,432 Thlr., jährliche Vertheilung 1026 Thlr.

Christian Henning'sche Armenstiftung. Begründet 1670. Vermögen 4000 Thlr. An 50 Arme werden 2mal jährlich (zu Weihnachten und zu Johanni) 1 Thlr. gezahlt. Außerdem werden noch 40 Thlr. zur Verpflegung armer Kranker und für Religionsunterricht armer Kinder gegeben.

Serberge zur Heimath. Zweck: Beherbergung der Wanderer, namentlich der wandernden Handwerker. Gegründet den 1. April 1868. Vermögen: ein Haus Gr. Mühlengasse 7, ca. 13,000 Thlr. Werth, darauf 9000 Thlr. Schulden. Kapital: Klose'sche Stiftung 1000 Thlr. Inventarium: ca. 1000 Thlr. Ausgabe im ersten Jahre 1800 Thlr. Zahl der Logirenden im ersten Jahre 870.

Joh. Matth. Holst'sche Stiftung. Capital 6303 Thlr., jährliche Vertheilung 276 Thlr.

Hospital zu St. Barbara. Vermögen 20,400 Thlr. Jährliche Verwendung 850 Thlr. (Die Danziger Hospitaler sind Einkaufsanstalten; jedoch vertheilen sie auch an Bedürftige eine Reihe sogenannter Freikosten.)

Hospital zu Aller Gottesengel. Vermögen 48,000 Thlr. Jährliche Verwendung 1700 Thlr.

Hospital zu St. Gertrud. Vermögen 71,000 Thlr., jährliche Verwendung 3100 Thlr.

Hospital zu St. Jacob. Vermögen 76,000 Thlr., jährliche Verwendung 3200 Thlr. 19 bis 20 Personen erhalten freie Wohnung und ca. 3000 Thlr. werden an Freikosten ansgetheilt.

Hospital zu heil. Leichnam. Vermögen 294,000 Thlr., jährliche Verwendung 13,300 Thlr. Freikosten werden an 80 Personen ausgetheilt, und zwar erhalten dieselben 24 Thlr. jährlich.

Israelitische Kranken-Unterstützungskasse gewährt ihren unbegüterten Mitgliedern im Krankheitsfalle eine wöchentliche Unterstützung von 3 Thlr. Zahl der Mitglieder am 1. Jan. 1869: 289. Die Einnahme betrug im J. 1868 665 Thlr. Der Kassenbestand am 1. Jan. 1869 betrug 2409 Thlr. Die Ausgabe pro 1868 betrug an Kranken- und Unterstützungsgeldern ca. 500 Thlr.

Salomon Jansen'sche Stiftung. Capital 2395 Thlr., jährliche Vertheilung 94 Thlr.

Das evangelische Johannisstift. Gegründet im Jahre 1852. Dasselbe beherbergt und erzieht verwaiste und verwaarloste Kinder, welche sich herumtreiben, betteln zc. Der Bestand der Anstalt beträgt ea. 25 Kinder (der Mehrzahl nach Knaben). Die jährliche Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Collecten, Geschenke, Ertrag von Vorlesungen zc.) betragen ca. 1500 Thlr. Außerdem werden der Anstalt in der Regel Geschenke an Lebensmitteln, Kleidungsstücken zc. gemacht. Das Johannisstift besitzt zwei Häuser, einen Garten und etwas Acker in Dhra; in diesem Grundstück sind die Böglinge der Anstalt untergebracht, außerdem hat dasselbe in der kl. Schwalbengasse auf der Niederstadt ein Asyl für entlassene

Gefangene, in welchem dieselben so lange Arbeit und Unterkommen finden, bis sie anderweitig einen Dienst oder Beschäftigung gefunden haben. Seit 1853 haben 619 Personen ein Unterkommen gefunden.

Evangelischer Jünglingsverein. Zweck: sittliche und geistige Förderung junger Leute, vorzugsweise junger Handwerker. Mitgliederzahl: 54. Gestiftet 1864. Ausgabe ca. 100 Thlr. jährlich.

Kramergesellen-Armenkasse. Gestiftet im Jahre 1672 zur Unterstützung hilfsbedürftiger Handlungsdiener und deren Familien. Der jetzige Fonds der Kasse beträgt ca. 35,000 Thlr. Die jährlichen Einnahmen ca. 1300 Thlr. werden in $\frac{1}{4}$ jährlichen Raten an arme Mitglieder gezahlt, außerordentliche Unterstützungen an Wittwen und reisende Handlungsdiener.

Kaufmännische Armenkasse (früher Kornhändlergesellen-Armenkasse), gegründet im J. 1720, hat den Zweck, verarmte Kaufleute und deren Angehörige zu unterstützen. Vermögen ca. 29,000 Thlr. Jährliche Einnahmen aus Zinsen und Beiträgen der Mitglieder ca. 2200 Thlr., welche in Beträgen von 3 bis 10 Thlr. monatlich an Arme vertheilt werden.

Kaufmännische Unterstützungskasse, gegründet 1852, unterstützt die Mitglieder und durchreisende Handlungsgehilfen. Vermögen 2200 Thlr. Im J. 1868 wurden ca. 40 Thlr. an durchreisende Handlungsreisende gegeben, ein hieftiges Mitglied wurde außerdem unterstützt. Disponibel zur jährlichen Vertheilung aus Zinsen ca. 100 Thlr.

v. Kempen-Schumann'sche Stiftung. Capital 17,557 Thlr., jährliche Vertheilung 615 Thlr.

Das Kinder- und Waisenhaus. Die Anstalt hat 40,000 Thlr. Capital, ferner ein Haus Alstadt. Graben zu 16,000 Thlr. Werth, welches gegenwärtig 1000 Thlr. jährliche Miete einbringt. Die Grundstücke der Anstalt in Pelonten haben nach dem Aufbau des Schulhauses einen Werth von 38,000 Thlr. Die jährliche Einnahme aus Stiftungsmitteln beträgt ca. 36,000 Thlr. (Das Kinderhaus hat gegenwärtig 80 Kinder, die Stadt zahlt einen Zuschuß von 2200 Thlr. jährlich.)

Die vier Kleinkinder-Bewahranstalten, gestiftet von dem verstorbenen Director Löschin. In denselben werden ca. 700 arme Kinder in den verschiedenen Stadttheilen bis zu dem Alter, in welchem sie die Schulen besuchen, unter Aufsicht von Lehrerinnen mit Spielen, Singen, Lernen zc. beschäftigt. Dieselben werden dadurch vor dem Umhertreiben und Betteln bewahrt und zugleich den Eltern eine große Erleichterung verschafft. Ein großer Theil der Kinder erhält Essen und Kleider. Vermögen der Kleinkinder-Bewahranstalten

am 1. Jan. 1869: 13,300 Thlr. Capitalvermögen, 4 schuldenfreie Grundstücke in der Bor-, Necht-, Alt- und Niederstadt, in denen sich die Anstalten befinden. Einnahme im J. 1868: ca. 2300 Thlr. baar an Zinsen, Beiträgen, Vorlesungen zc. und außerdem eine Reihe von Geschenken in Lebensmitteln, Kleiderstoffen zc.

Die C. G. Klose'sche Stiftung. Gegründet durch die Erben des verstorbenen Kaufmanns C. G. Klose, die Schwestern desselben und den Kaufmann Hrn. Fr. Hennings und Fräulein Caroline Hennings im J. 1869. Capital 120,000 Thlr. Die Zinsen 5—6000 Thlr. werden zu Unterstützungen an verarmte Familien verwandt.

Kranken-Verpflegungs- und Beerdigungsvereine der hiesigen 5 Synagogengenoßenschaften. Dieselben haben unbestimmte und wechselnde Einnahmen und Ausgaben.

Gottfried Koenig'sche Stiftung. Capital 11,030 Thlr., jährliche Vertheilung 311 Thlr.

Marie Kusch-Urnh'sche Stiftung. Capital 1666 Thlr., jährliche Vertheilung 64 Thlr.

Nathanael Kohl'sche Stiftung. Capital 4860 Thlr., jährliche Vertheilung 200 Thlr.

Kramer-Armentasse. Gegründet 1674. Vermögen 21,000 Thlr., jährliche Ausgabe 1025 Thlr.

Langefuhr'sche Armentasse. Capital 2250 Thlr., jährliche Vertheilung 75 Thlr.

Susanne Lase'sche Stiftung. Capital 18,991 Thlr., jährliche Vertheilung 810 Thlr.

Das Lazareth am Dibaerthor. Gegründet vor Jahrhunderten zur Zeit der Pockenpest. An Vermögen hat die Anstalt außer den Gebäuden derselben und mehreren städt. und ländl. Grundstücken, welche einen Reinertrag von ca. 3000 Thlr. gewähren, Hypothekencapitalien und Werthpapiere im Betrage von 240,000 Thlr. Die eigenen jährlichen Einnahmen des Lazareths betragen ca. 14,000 Thlr. Für die Seitens der Commune an die Anstalt überwiesenen Kranken zahlt dieselbe einen festen Satz pro Kopf und Tag. Die Gebäude, in welchen sich die Anstalt befindet, und das Inventarium sind mit 109,000 Thlr. versichert.

Const. Lehmann'sche Stiftung. Capital 2838 Thlr., jährliche Vertheilung 109 Thlr.

Carl Lind'sche Armenstiftungsmasse, gegründet 1868 von den Herren Gebrüder Lind. Capital 15,000 Thlr. Westpreussische Pfandbriefe. Die Zinsen sollen vorzugsweise zur Unterstützung verarmter Schiffs-Capitaine und deren Wittwen und Waisen verwandt werden.

George Lind'sche Stiftung, von denselben Herren im J. 1863 gegründet. Capital 15,000 Thlr. Pfandbr. Die Stif-

tung tritt nach dem Tode eines der Herren in Kraft; bis dahin wachsen die Zinsen dem Capitale zu. Der Zweck der Stiftung ist ein ähnlicher, wie derjenige der Carl Lind'schen Armenstiftung.

Concordia v. d. Linde'sche Stiftung. Capital 750 Thlr., jährliche Vertheilung 26 Thlr.

Die hiesigen beiden Logen vertheilen, soweit ich erfahren habe, ca. 700 Thlr. jährlich an Unterstützungen aus ihren Kassen.

Marien-Capellenstiftung Capital 1975 Thlr., jährliche Vertheilung 44 Thlr.

Das **Marien-Krankenhaus.** Genaueres über die jährlichen Einnahmen und das Vermögen der Anstalt ließ sich nicht ermitteln. Nach dem dortigen Krankenbestande muß indeß angenommen werden, daß die Anstalt mindestens so viel Einnahmen hat, als das Diakonissenkrankenhaus.

Florentine C. Martens'sche Stiftung. Capital 1212 Thlr., jährliche Vertheilung 47 Thlr.

Ignazius Anton Matthy'sche Stiftung. Capital 9133 Thlr., jährliche Vertheilung 162 Thlr.

Barbara Mewel-Zielke'sche Stiftung. Capital 175 Thlr., jährliche Vertheilung 9 Thlr.

Mehlmann v. Mühlbach'sche Stiftung. Capital 2500 Thlr., jährliche Vertheilung 87½ Thlr.

Militair-Frauenverein. Zweck: Armen- und Krankenpflege innerhalb der Militairgemeinde. Mitgliederzahl 74. Gegründet 1863. Ausgabe: ca 350 Thlr. jährlich, theils baar, theils in Naturalien zc.

Const. Pohl'sche Armenstiftung. Capital 254 Thlr., jährliche Vertheilung 10 Thlr.

Perlbach'sche Stiftung. Capital 10,000 Thlr. Die Zinsen zwischen 400 und 500 Thlr. werden zur Hälfte zu allgemeinen Armenunterstützungen, zur andern Hälfte zur Unterstützung armer Mädchen bei ihrer Verheirathung verwandt.

Professor-Wittwenkasse. Capital 7967 Thlr., jährliche Vertheilung 335 Thlr.

Adelgunde Nebesäcke'sche Stiftung. Capital 3005 Thlr., jährliche Vertheilung an Arme 26 Thlr. von den Zinsen.

C. Reiger'sche Stiftung. Capital 2431 Thlr., jährliche Vertheilung 74 Thlr.

Armenfonds der reformirten Gemeinde. Diese Gemeinde hat die reichsten Armen-Stiftungen der Stadt. Das Capital, dessen Zinsen für diese Zwecke bestimmt ist, beträgt, ca. 320,000 Thlr. Im Jahre 1868 sind aus den vom Senioren-Kollegium verwalteten Stiftungen und Gemeinde-Armenkassen an Unterstützungen baar, an Kleidern, Holz

Medicin, Arzt, Krankenpflege, Schulgeld, Büchern, Schulmaterialien, Beihilfe zu Begräbnissen an Arme verausgabte ca. 13,500 Thlr. Außerdem werden noch 17 Wohnungen, welche sich in dem reformirten Stift befinden, an Arme vergeben; man kann den Werth dieser Wohnungen auf mindestens 612 Thlr. veranschlagen.

Barbara Rogge'sche Stiftung. Capital 550 Thlr., jährliche Vertheilung 19 Thlr.

Anna F. Schließ'sche Stiftung. Capital 250 Thlr., jährliche Vertheilung 10 Thlr.

Carl Ferd. Schließ'sche Stiftung. Capital 1294 Thlr.; von den Zinsen werden 21 Thlr. an Arme vertheilt.

H. und C. Schlepp'sche Stiftung. Capital 3275 Thlr., jährliche Vertheilung 46 Thlr.

Schmalenberg'sche Stiftung. Capital 100 Thlr., jährliche Vertheilung 4 Thlr.

Barbara Schmidt'sche Stiftung. Capital 26,893 Thlr., jährliche Vertheilung 1292 Thlr.

Hans Schmidt'sche Stiftung. Capital 254 Thlr., jährliche Vertheilung 9 Thlr.

Cordula Schnitter'sche Stiftung. Capital 1000 Thlr., jährliche Vertheilung 40 Thlr.

Sebaldus Schnitter'sche Stiftung. Capital 3303 Thlr., jährliche Vertheilung 128 Thlr.

Schöttig'sche Stiftung. Capital 799 Thlr., jährliche Vertheilung 26 Thlr.

Johann Schubert'sche Stiftung. Capital 712 Thlr., jährliche Vertheilung 21 Thlr.

Predigerwitwe Schumann'sche Stiftung. Capital 2543 Thlr., jährliche Vertheilung 88 Thlr.

Schumann-Wahl'sche Stiftung. Capital 375 Thlr., jährliche Vertheilung 13 Thlr.

Schwarz'sches Armen-Institut. Gegründet 1806. Vermögen 8600 Thlr., jährliche Ausgabe 384 Thlr.

Schwarzwald-Brandes'sche Stiftung. Capital 1514 Thlr., jährliche Vertheilung 70 Thlr.

Concordia R. Sturky'sche Stiftung. Capital 1425 Thlr., jährliche Vertheilung 50 Thlr.

Seefischerwitwenkasse. Vermögen ca. 14,000 Thlr. 32 Seefischerwitwen erhielten im Jahre 1868 je 15 Thlr. 5 Sgr. (Summe der Unterstützungen im Jahre 1868 485 Thlr. 10 Sgr.)

Seefahrer-Witwen- und Unterstützungs-kasse. Gegründet im Jahre 1796. Vermögen 5070 Thlr. Unterstützungen werden jährlich ca. 280 Thlr. gezahlt; gegenwärtig an 16 Wittwen je 18 Thlr. jährlich.

Seeschiffer-Armen-Kasse. Vermögen 12,000 Thlr., wovon 320 Thlr. jährlich an invalide Seeschiffer und Wittwen von Seeschiffen vertheilt werden. Zu dieser Kasse zahlen die hiesigen Rheder die eine Hälfte der Beiträge, die andere Hälfte wird von den Schiffscapitainen bezahlt. Die Kasse steht unter Aufsicht der Ältesten der Kaufmannschaft.

Seeschiffer-Gesellschaft-Sterbekasse. Bei dieser Kasse verbleibt, da die Gesellschaft die Sterbegelder nicht erhöhen will, jährlich ein Ueberschuß von ca. 200 Thlr., welche an invalide Seeschiffer, oder an Wittwen und Waisen von Seeschiffen vertheilt werden.

Seemanns-Armen-Kasse. Die Einnahme wird gebildet durch freiwillige Beiträge der Seeleute, welche beim Ab- und Zumustern in eine aufgestellte Büchse eine beliebige Gabe hineinwerfen. Es kommen auf diese Weise jährlich im Durchschnitt 180–200 Thlr. zusammen, welche an invalide Seeleute oder an Wittwen und Waisen in ihrem Berufe ungenügender Seeleute vertheilt werden.

Charles Semon'sche Stiftung war ursprünglich im Jahre 1856 zur Gründung eines Instituts für israelitische Waisen bestimmt, wurde im vorigen Jahre jedoch zu einer Unterstützungskasse für unverschuldet verarmte Personen aller Confessionen umgewandelt. Die Stiftung wird in Wirksamkeit treten, sobald das neue Statut bestätigt ist. Das Capital (in Pfandbriefen) beträgt jetzt ca. 15,000 Thlr. Zur Vertheilung kommen jährlich 5–600 Thlr.

Siewert'sche Stiftung. Capital 1561 Thlr., jährliche Vertheilung 61 Thlr.

Hendric Sörmann'sche Stiftung. Capital 100 Thlr., jährliche Vertheilung 3 Thlr.

Die Speicherhändler-Armen-Stiftung (gegründet im Jahre 1632) besitzt ein Capital von ca. 30,000 Thlr. (in sicheren Hypotheken) und bewilligt an verarmte Speicherleute, an deren Wittwen und nächste Angehörige halbjährliche Unterstützungen im Betrage von 6 bis 75 Thlr. pro Jahr. Augenblicklich erhalten 50 Stipendiaten in halbjährlichen Raten zu Ostern und Michaelis zusammen circa 1370 Thlr.

Das Spend- und Waisenhaus. Das Vermögen der Anstalt, soweit es in Hypotheken, Werthpapieren und einem Hause, welches vermietet ist, besteht, beträgt ca. 82,000 Thlr. Die Gebäude der Anstalt sind mit 40,000 Thlr. versichert. Die jährliche Einnahme des Spendhauses aus eigenen Fonds beträgt 4800 Thlr. Die Stadt zahlte bisher jährlich einen Zuschuß von 5–7000 Thlr. Die Zahl der in der Anstalt befindlichen Zöglinge betrug 150 bis 160.

Stark-Faber'sche Stiftung. Capital 11,471 Thlr., jährliche Vertheilung 400 Thlr.

Christian Teschke'sche Stiftung. Capital 4000 Thlr., jährliche Vertheilung 187 Thlr.

George Vorstheker'sche Stiftung. Capital 250 Thlr., jährliche Vertheilung an Arme von den Zinsen 2 Thlr.

Fabian Tuschel'sche Stiftung. Capital 1697 Thlr., jährliche Vertheilung 73 Thlr.

Tuchhändlergesellen-Armenkasse, gegründet 1666. Vermögen 12,000 Thlr. An Unterstützungen werden jährlich ca. 550 Thlr. ausgezahlt.

Tuchhändlergesellen-Wittwenkasse, gegründet 1838. Vermögen 2500 Thlr. Es werden jährlich 90 Thlr. Unterstützungen an 2 Wittwen gezahlt.

Verein für Armen- und Krankenpflege. Gegründet im Jahre 1850. Die thätigen Mitglieder sind 35 Damen. Unterstützt werden von denselben 70 bis 80 Familien durch Lebensmittel, Brennmaterial, Arbeitszuweisung, Geld u. Der Verein verwendet zu den Unterstützungen jährlich ca. 1200 Thlr., welche er durch Beiträge, Verkauf von gefertigten Sachen u. erhält. Außerdem gehen dem Verein noch Geschenke an Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Brennmaterial u. zu, die ebenfalls zur Vertheilung an die Armen kommen.

Verein zur Erhaltung der israelitischen Knaben- und Mädchenfreischule. 70 bis 80 Knaben und 60 bis 70 Mädchen erhalten freien Unterricht. Der Verein hat 137 beitragende Mitglieder. Die Einnahmen sind unbestimmt, je nach Bedürfnis.

Verein zur Bekleidung israelitischer Freischüler. Einnahme im Jahre 1868 durch Beiträge 220 Thlr. von 94 Mitgliedern. (Vermögen keins.) Es werden die ärmsten Knaben mit Kleidung versorgt.

Verein zur Verbreitung der Handwerke unter den Israeliten. Derselbe unterstützt solche, die ein Handwerk erlernen wollen. Vermögen des Vereins 920 Thlr. Die Einnahme im Jahre 1868 betrug 110 Thlr. Mitgliederzahl 24.

Vereins-Armenschulen. Gegründet 1830 und 1831. Zweck: armen Mädchen in den ersten Schulwissenschaften und in Handarbeit unentgeltlich Unterricht zu gewähren, sie während der Schuljahre zu bekleiden und soviel es angeht zu bespeisen und beim Abgange von der Schule nach Kräften für ein Unterkommen als Dienstmädchen u. zu sorgen. Bei guter Führung erhalten die Mädchen nach einer bestimmten Zeit eine kleine Prämie. Früher bestanden 4 solcher Schulen, jetzt 2, in denen sich im Jahre 1868 zusammen 114 Kinder befanden. Vermögen: 6000 Thlr. und die beiden Schulhäuser.

Außer den Zinsen vom Capital kommen jährlich ca. 450 Thlr. an freiwilligen Beiträgen ein. Außerdem erhalten die Kinder von einzelnen Familien bestimmte Tage in der Woche Essen. Der in den letzten Jahren sehr verringerte Erwerb durch Arbeitslohn für gefertigte Wäsche betrug 1868 190 Thlr.

Die vier Banken: Heil. 3 Königsbank, St. Reinholds-, St. Christopher und Marienburger Bank. Sie wurden theils zu geselligen, theils zu wohlthätigen Zwecken gestiftet. Es waren früher deren 10, von denen nur die genannten 4 sich erhalten haben. Ihr Alter geht zum Theil bis ins 15. Jahrhundert zurück. Das Vermögen der gegenwärtig bestehenden Banken beträgt ca. 12,000 Thlr. Sie haben zusammen 107 Mitglieder. Die Zinsen des Capitalvermögens (ca. 600 Thlr.) werden an die Mitglieder zum Zwecke der Austheilung an Arme abgegeben.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt und gewiß mit Recht von Mitgliedern der Wunsch ausgesprochen, die Zinsen möchten einem der bestehenden Armenvereine, welcher eine entsprechende Organisation hat, überwiesen werden. Es wäre dies gewiß zu empfehlen, da die Mitglieder der Banken, von denen jedes nur einen geringen Betrag zur Vertheilung erhält, zum größten Theil nicht in der Lage sind, die mühsame Ermittlung wirklich bedürftiger Familien zu übernehmen.

St. Vincenz-Verein. Begründet im Jahre 1851. Die Organisation des Vereins schließt sich an die einzelnen katholischen Kirchengemeinden der Stadt an. Ca. 200 Mitglieder sind in den verschiedenen Bezirken thätig. Die Zahl der unterstützten Familien beträgt ca. 160. Die jährlichen Einnahmen belaufen sich auf 1000 bis 1200 Thlr. Die Armen werden mit Lebensmitteln, Kleidung und barem Gelde unterstützt.

Friedrich Wahl'sche Stiftung. Capital 632 Thlr., jährliche Vertheilung 22 Thlr.

Andreas v. Wattern'sche Stiftung. Capital 325 Thlr., jährliche Vertheilung 10 Thlr.

Johann Daniel Weber'sche Stiftung. Capital 200 Thlr., jährliche Vertheilung 7 Thlr.

Carl Christoph Wegner'sche Stiftung. Capital 1000 Thlr., jährliche Vertheilung 50 Thlr.

Weiß'scher Ausstattungsverein, giebt einmal im Jahre einem armen Mädchen 50 Thlr. bei ihrer Verheirathung. Vermögen: 300 Thlr., laufende Einnahme: 70 Thlr. Mitglieder 30.

Wohlthätigkeitsverein, vertheilt Holz an Arme. Einnahme im Jahre 1868 120 Thlr. Mitgliederzahl 42.

Zacharias Zappio'sche Stiftung. Capital 12,992 Thlr., jährliche Vertheilung von den Zinsen an Arme 192 Thlr.

Zeteles'sche Stiftung, bestimmt zur Unterstützung armer Kaufmannswittwen. Capital 20,000 Thlr. Von den Zinsen erhalten jährlich 20 Kaufmannswittwen je 20 Thlr.

Zeteles'sche Stiftung. Gegründet 1840. Vermögen 1050 Thlr., jährliche Ausgabe 52 Thlr.

Außer den obengenannten Privatvereinen, Stiftungen, Anstalten zc. existiren, wie schon gesagt, noch andere, über die ich nichts habe in Erfahrung bringen können. Es werden ferner Unterstützungen an verarmte Handwerker gezahlt aus den Kassen der einzelnen Innungen*), und Seitens einzelner Handels- und Industrie-Etablissements für kranke oder verunglückte in denselben beschäftigte Arbeiter. Auch die Königl. Regierung zu Danzig hat einen Fonds zu extraordinaircn Unterstützungen.

Vollständig unberechenbar ist das, was täglich von einer großen Zahl von Bewohnern der Stadt privatim an Arme an Geld, Lebensmitteln, Kleidern zc. geschenkt und ebenfowenig das, was an Almosen pfennigweise auf den Straßen den Bettlern gegeben wird.

Das Capitalvermögen obiger Stiftungen, Privatvereine und Anstalten — mit Ausschluß des Capitalvermögens der Hospitäler, welches sich auf eine halbe Million Thaler beläuft und welches hier nicht hinzugerechnet ist, weil die Hospitäler nur von einem Theil der Zinsen freigestellen gewähren und im Uebrigen Rentenanstalten sind — beträgt ca. 2 Millionen Thaler. Rechnet man noch den Werth der Grundstücke, in welchen sich jene Stiftungen und Anstalten befinden — wiederum mit Ausschluß der Hospitäler — mäßig veranschlagt mit 250,000 Thlr. und ferner das Capital der unter directer Verwaltung des Armen-Directorii stehenden Stiftungen mit 125,000 Thlr. hinzu, so beträgt das Gesamtvermögen der Stiftungen und Privatvereine, insoweit es mir bekannt geworden, ca. 2,375,000 Thaler.

Die jährliche Vertheilung an Unterstützungen aus Privatwohlthätigkeitsanstalten beträgt nach obiger Zusammenstellung mehr als 125,000 Thlr., die Mieten aus den Grundstücken, in denen sich die Armen befinden, mit nur ca. 10,000 Thlr. veranschlagt, giebt zusammen eine jährliche Verwendung von ca. 135,000 Thlr.

Rechnet man die Ausgaben der Commune für die Armenverwaltung (nach der Ausgabe pro 1868) mit ca. 120,000 Thlr. hinzu, so erhält man, wenn man nur die von

*) Auch die Krankentassen der Gesellen und der Sterbefassen, deren es hier viele giebt, sind im obigen Verzeichniß nicht berücksichtigt, weil sie auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaften sind.

mir gemachten Angaben in Betracht zieht, eine jährliche Verwendung für Arme von 255,000 — 260,000 Thlr.

Man wird, glaube ich, nicht fehlgreifen, wenn man die in Wirklichkeit zur Verwendung kommenden Armen-Unterstützungen an Geld, Lebensmitteln u. auf nahezu 300,000 Thlr. jährlich annimmt.

Die Frage ist nun: welches sind die Erfolge so reichlicher Verwendungen für die Armen? Was wird damit geleistet und was könnte und sollte geleistet werden?

V.

Zunächst muß constatirt werden, daß unsere Stadt, obwohl sie einen Reichthum von Privatwohlthätigkeitsanstalten aufweist, wie wenige Städte Preußens, gleichwohl einen verhältnißmäßig höhern Communal-Armenetat hat, als alle andern Städte Preußens, deren Jahresberichte mir bekannt geworden sind. Königsberg, obschon es mindestens 10,000 Einwohner mehr zählt, als Danzig, hat einen Communal-Armenetat, der 15,000 Thlr. bis 20,000 Thlr. jährlich geringer ist.

Zusbesondere ist die Zahl derjenigen Personen, welche in Danzig aus öffentlichen Mitteln unterstüzt werden, eine unverhältnißmäßig große. Man gestatte mir, statt vieler nur einen Vergleich anzustellen. Nach dem von dem statistischen Bureau der Stadt Berlin herausgegebenen städtischen Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik (1869. 3. Jahrgang) hatte die Communal-Armenpflege in Berlin im 3. 1867 folgenden Umfang:

1) es erhielten laufende Unterstützungen	7668	Almosenempfänger,
2) Kinder wurden verpflegt gegen Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes	4033	
3) Im großen Friedrichs-Waisenhaus in der Hauspflege und in der Kostpflege zusammen	2421	Waisen.
4) Altersschwache Personen im Friedrich-Wilhelm-Hospital	489	
5) do. im Arbeitshaus, Filial-Hospital	216	
6) Sieche im städt. Krankenhause	97	Frauen.
7) In der Irrenstation des Arbeitshauses	431	
8) Arbeitshändler	546	
	<hr/>	
	15,901	

das ist bei ca. 680,000 Einwohnern in jenem Jahre ca. $2\frac{1}{3}$ pCt. der Bevölkerung.

In Danzig waren im Jahre 1868:

1) Almosenempfänger auf Karte	2752
2) Kinder in den Waisenhäusern	240
3) In der Stadt und auf dem Lande untergebracht	300
4) Im Kinderdepot	17
5) Sieche, Irre und Händler im Arbeitshause durchschnittlich	220
6) Arme in Pelonken	346
	<hr/>
	3875

d. i. bei 90,000 Einwohnern in jenem Jahre $4\frac{3}{10}$ pCt. der Bevölkerung.

Danzig hat also fast 2 pCt. der Bevölkerung aus öffentlichen Mitteln Unterstützte mehr. Wenn man von dem Vergleich mit Berlin absteht, so stellt sich der Procentsatz der aus öffentlichen Mitteln Unterstützten in Wirklichkeit fast um die Hälfte höher, da hier (ob es in Berlin so ist, weiß ich nicht) eine Armenkarte sehr häufig auf mehrere Personen (Ehelente oder Mutter und Kinder zc.) lautet.

In Irland betrug die Zahl der aus öffentlichen Mitteln Unterstützten, inclusive der Kranken, im 3. 1859 durchschnittlich kaum 1 Procent der Bevölkerung und nur in einzelnen Städten stieg der Procentsatz auf $2\frac{1}{5}$ pCt. der Bevölkerung!

Man möchte annehmen, daß die große Zahl der in Danzig Unterstützten — es muß noch einmal hervorgehoben werden, daß die vorhin angegebene Zahl nur die aus Communalmitteln Unterstützten angab — in einem gewissen Zusammenhang steht mit der vielfach gebotenen Gelegenheit, Unterstützungen zu erhalten. In der That, man kann sich auch kaum einen bedenklicheren Zustand der Armenpflege denken, als den bestehenden: neben einer großen Zahl von Privatwohlthätigkeitsanstalten, die nach Religionen, nach Ständen und womöglich noch nach Stadtgegenben getrennt, in keinerlei Verbindung miteinander stehen und nach den verschiedensten Grundsätzen wirken, — neben diesen eine officielle Armenpflege, die ebenfalls eine sehr ausgedehnte ist und deren zahlreiche Organe wiederum von dem Wirken der meisten Privatvereine und Stiftungen nichts erfahren. Aus einem solchen Chaos von neben einander und durch einander laufender Thätigkeit kann alles mögliche Andere entstehen, aber nicht eine heilsame und wirksame Armenpflege.

Beantworten wir uns doch einmal offen und ehrlich die Frage: was hat es geholfen, daß jährlich diese großen Summen in tausenden und tausenden kleineren Beträgen von den ver-

schiedensten Seiten vertheilt sind? Haben wir das materielle Elend und die geistige und sittliche Verkommenheit mit Erfolg bekämpft? Trotz aller Ausgaben für die Armen war die Bettelei in den Straßen und Häusern unserer Stadt im vorigen Jahre so stark geworden, daß eine Anzahl von Bürgern zur Gründung eines Vereins zur Bekämpfung der Bettelei zusammentrat. Wer die Verhältnisse unserer Armen genauer kennen lernt und sie eine Zeit lang in ihrem Leben und Treiben beobachtet, der wird einräumen müssen, daß wir mit unserer jetzigen Armenpflege die Armuth und das Elend wider Willen nur großziehen helfen. Räumen wir es ein: wir stehen hier vor einer Verschwendung von öffentlichen und privaten Mitteln, die immer weiter um sich greift und immer größere und nutzlose Anspannung der Kräfte nöthig macht. Das Wunderbarste dabei ist, daß so viele Bürger, die doch sonst den Finanzen der Stadt eine so wachsame Aufmerksamkeit zuwenden, das Wachsen des Armenetats mit größtem Gleichmuth ansehen, obschon selbst bei den gegenwärtigen Gesetzen durch die gemeinschaftliche Anstrengung der Bürger das weit um sich greifende Uebel in engere Grenzen verwiesen werden könnte. Als der Leiter unserer gegenwärtigen städtischen Verwaltung mit dem Programm in das Amt trat, die kläglichen Gesundheitsverhältnisse unserer Stadt zu bessern, uns statt schmutzigen Wassers und statt verpesteter Luft und verunreinigten Bodens gutes Wasser, reine Luft und trockenen Boden zu verschaffen, als er, um Menschenkraft und Menschenleben zu sparen und zu retten, der Bürgerschaft Opfer zumuthete: da verkündeten Viele den finanziellen Ruin der Stadt, wenn solche Werke ausgeführt würden. Sie erklärten und erklären noch heute die Stadt für nicht wohlhabend genug, um der Bevölkerung das Wichtigste, was sie zu einer gedeihlichen Existenz nöthig hat, geben zu können. Darüber aber, ob es von Erfolg und Nutzen und ob es angänglich sei, jährlich so viele Tausende für diesen kostspieligsten Zweig der städtischen Verwaltung, der in der Hauptsache in den Händen von Bürgern liegt, auszugeben, darüber hat man von jenen wachsamem Finanzmännern nichts gehört! Als die Stadtverordnetenversammlung den Bürgern in den einzelnen Stadtbezirken Gelegenheit geben wollte, sich bei der Wahl der Bezirksvorsteher, welche in unserer Armenverwaltung eine wichtige Stelle einnehmen, zu betheiligen, da kümmerte sich Niemand darum. Zu den ausgeschriebenen Versammlungen fanden sich, wenn es viel waren, drei bis vier Bürger ein. Es handelte sich ja nur um die Auswahl geeigneter Männer für die Armenverwaltung, welche im letzten Jahre 120,000 Thlr. in Anspruch genommen hat! Die Beschwerde, welche

im J. 1846 der damalige Stadtverordnete Dr. Grünau in der Stadtverordnetenversammlung darüber führte, daß die Armenverwaltung „nicht in der Hand der Bürger ruhe“ und daß die centralisirte Verwaltung den Gemeinfinn erdrücke, entstand aus einem achtungswerthen Motiv; aber leider fehlt auch heute noch jener Gemeinfinn und jene Neigung zu ernster, gewissenhafter Arbeit im öffentlichen Interesse, ohne welche alle Kritik und alle schönen Reden über Selbstverwaltung nichts fruchten. Wäre jener Gemeinfinn wirklich vorhanden, so würde ein solches Chaos in unserer Armenpflege nicht mehr existiren; wir würden längst gemeinschaftlich nach Einem Plan arbeiten und Aussicht haben, wirksam dem Elend und der Verwahrlosung eines großen Theiles der Bevölkerung entgegen zu arbeiten.

Das jetzige systemlose Geben von hunderten Seiten her ist sicherlich kein Wohlthun; es ist irrationelle Verschwendung, es reizt geradezu zur Bettelei an. Bittschriften mit den lamentabelsten Schilderungen und wenn es nöthig erscheint, mit Drohungen, werden vollständig fabrikmäßig angefertigt und nach allen Richtungen hin abgeschickt. Bei der Vielfältigkeit der Wohlthätigkeitsanstalten und Organe hat man, wenn man nur zubringlich und zäh genug ist, immerhin die Chance, wenigstens an einigen Stellen durchzubringen. Es kommt vor, daß es Einzelnen gelingt, sich ein paar hundert Thaler jährlich aus den verschiedenen Quellen zu verschaffen. Und diese gelten, wenn sie es geschickt anzulegen verstehen, gerade für die „Verschämten“. Es ist sehr schwer, sich vor Täuschung auf diesem Gebiet zu schützen; selbst dem, den Thränen und Jammern ohne Weiteres noch nicht erweichen und der gewissenhaft prüft und sich erkundigt, erscheint oft Verstellung, Unverschämtheit und Trägheit als wirkliche Noth. Aber eben deshalb, weil es so schwer ist, sich hier vor Täuschungen zu schützen, muß man die Einrichtungen nicht so treffen, daß die Täuschungen geradezu befördert werden.

Das Chaos in der Armenpflege ist bei uns verhältnißmäßig noch viel größer als in London, dessen Wohlthätigkeitsanstalten in letzter Zeit vielfache Veranlassung zu öffentlichen Discussionen gegeben haben. Nach neueren Ermittlungen bestehen dort gegenwärtig ungefähr 1000 Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten, welche jährlich über 4 Millionen £ (also ca. 27 Millionen Thaler) an Unterstützungen verausgaben. Auch dort wirken diese 1000 Vereine und Anstalten planlos nebeneinander. Und der Erfolg? Haben sie dem Elend Terrain abgerungen? Im Gegentheil, trotz der Verwendung dieser enormen Summe, zu welcher noch die Ausgaben der offiziellen Armenpflege hinzutreten, hat der Pau-

perismus in London bedeutend zugenommen. Während in den letzten 10 Jahren sich die Bevölkerung Londons nur um $\frac{1}{6}$ vermehrt hat, ist in derselben Zeit die Zahl der Unterstützungsbedürftigen um die Hälfte gestiegen. In demselben Zeitraum ist, nach einer Angabe des jetzigen Bischofs von London, die Zahl der Wohlthätigkeitsgesellschaften um 25% gestiegen. „Dennoch — so theilte der Bischof unlängst mit —, war ich erst wenige Tage in London, als Briefe von bekannter Handschrift mir zugingen, die dieselben alten Klagen enthielten, und ich Bettler mit denselben Gesichtern, wie vordem, an den alten Standplätzen bemerkte. Die Vielfältigung der Gesellschaften befördert das Gedeihen vor betrügerischen Bettlern, denn, sobald es Gesellschaften giebt, die für jede Art Armuth Hilfe bieten, verschaffen sich jene Leute Beistand von Allen der Reihe nach.“

Was für London einigermaßen als Erklärung und Entschuldigung der systemlosen Armenpflege dienen kann, die gewaltige Größe der Stadt und die sehr bedeutende Schwierigkeit, die Wohlthätigkeitsgesellschaften zu einem gemeinsamen Wirken nach einem bestimmten Plane zu vereinen, fällt für eine Stadt mit 90,000 Einwohnern, wie es Danzig ist, fort. Hier ließe sich ohne Schwierigkeiten etwas erreichen, wenn die Vorsteher und Verwalter der Stiftungen und Vereine nur ernstlich wollten. Es wäre auch möglich, ohne die statutenmäßigen Bestimmungen der Stiftungen irgend wie zu verletzen. Noch eine andere Seite ist hierbei zu beachten. Die Londoner Gesellschaften gebieten wenigstens trotz ihrer großen Zahl in der Regel über erhebliche Mittel. Wir haben hier indeß eine Reihe von Stiftungen und Vereinen mit ganz unbedeutenden Mitteln lediglich für denselben Zweck und dennoch unter ganz verschiedenen Verwaltungen. Dadurch wird nicht bloß eine große Verschwendung an Geldmitteln herbeigeführt, sondern es liegt darin auch eine sehr schädliche und unwirtschaftliche Zersplitterung und Vergewandung der Kräfte. Man halte Umschau über diese vielen großen und kleinen Anstalten und Vereine und zähle die mitwirkenden Kräfte. Wie viel Verwaltungsapparat könnte hier nicht erspart werden und was könnte diese bedeutende Zahl von Männern und Frauen im Dienste dieser großen Sache nicht leisten, — was könnte nicht für die materielle und sittliche Hebung der untersten Volksklassen geschehen, wenn sie zu erstem Wirken nach einem bestimmten Plane und nach verständigen Grundsätzen sich vereinigten?

VI.

Daß das plan- und systemlose Nebeneinanderwirken der officiellen und Privat-Armenpflege, wie es sicherlich auch in den meisten andern Städten besteht, nicht heilsam und für die Dauer nicht haltbar ist, bedarf wohl kaum eines ausführlicheren Beweises.

Die Frage ist nun: ob denn der Staat überhaupt einen stichhaltigen Grund hat, eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Armen in dem Umfange festzustellen, wie es durch das Gesetz vom 31. Dec. 1842 geschehen ist? Eine auch nur oberflächliche Betrachtung der in Rede stehenden Verhältnisse führt zu der Erkenntniß, daß eine gesetzlich dictirte, officielle Armenpflege auf den Grundlagen jenes Gesetzes die Aufgabe nicht gelöst hat, welche ihr gestellt ist, und — was noch mehr ins Gewicht fällt — daß sie diese Aufgabe auch nicht zu lösen im Stande ist. Sie hat weder der Bettelei Einhalt gethan, noch die Zustände der Armen verbessert, noch die Privatwohlthätigkeit entbehrlich gemacht. Wohl aber hat sie diese letztere an einer freien und natürlichen Entwicklung gehindert und zur Verbreitung von Anschauungen in den untersten Volksklassen beigetragen, welche der Staat zu bekämpfen gegründete Veranlassung hätte. Er muß stets den Grundsatz festhalten und zur Anerkennung bringen, daß Jedermann für seinen Unterhalt Sorge zu tragen habe und daß Jeder allein dafür verantwortlich sei, wenn er darben muß. Damit soll nicht gesagt sein, daß nun Jeder, der in Noth und Elend gekommen, darin hilflos unkommen solle. Es giebt für uns Alle nie zu vergessende heilige Pflichten der Menschlichkeit und Nächstenliebe, aber sie liegen auf einem Gebiet, auf dem der Staat nicht Gesetzgeber ist. Die Hilfe, welche wir den Darbenden bringen, soll ein Werk freien Entschlusses sein. Nicht das Machtgebot des Staates, sondern nur unser eigener Trieb und Wille, unsere freiwillige, ernste Thätigkeit kann wirklich helfen. Daher hat alle amtliche Armenpflege die Privatthätigkeit niemals ersetzen können und die letztere wird sich erst dann in rechter Weise entwickeln können, wenn der Staat davon absteht, Werke der Barmherzigkeit und Nächstenliebe im Zwangswege durchzuführen.

Allerdings wird die Mitwirkung des Staates bei der Armenpflege nicht vollständig auszuschließen sein. In soweit es sich um die Aufrechthaltung der äußern Ordnung handelt, wird er eintreten müssen; aber der Umfang dieser Thätigkeit wird, wie wir später sehen werden, ein beschränkter sein und

er wird immer geringer werden, je mehr die freiwillige Thätigkeit sich organisiert und Terrain gewinnt.

Mit dem Armengesetz von 1842 aber gab der Staat Jedem, der sich für bedürftig hält, eine offene Anweisung an die Rassen der Communen. Das Gesetz gab den Armen ein Recht auf Unterstützung und überließ die Entscheidung der Hauptfragen, wann Armuth und Hilfsbedürftigkeit eingetreten und wie viel im Fall der Bejahung der Armuth zu geben nöthig sei, zunächst den Organen der Gemeindeverwaltung und in zweiter Instanz den Bezirksregierungen.

Die Freunde und Vertheidiger des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 wollen es zwar nicht gelten lassen, daß dasselbe den Armen ein Recht auf Unterstützung einräume, aber man kann eine solche Behauptung nur auf dem Wege einer sehr künstlichen Deduction zu beweisen versuchen. Reg. - Rath v. Flottwell beruft sich dabei in seinem „Armenrecht und Armenpolizei“ (Leipzig bei Franz Wagner, 1866) auf die Gründe des Plenar-Beschlusses des Königl. Ober-Tribunals vom 21. Febr. 1853 und auf die in denselben erwähnten Verhandlungen des Staatsraths über das Armengesetz von 1842. Es wird darin ausgeführt, daß in dem ursprünglichen Entwurfe des Gesetzes, welcher den Landtagen vorgelegt worden, eine Bestimmung darüber fehlte, daß den Armen ein Klagerrecht nicht zustehe, und daß der ganze Entwurf auf dem rheinischen Landtage seinem Principe nach (gesetzliche Verpflichtung der Communen) einen so entschiedenen Widerspruch fand, daß das Ministerium sich veranlaßt sah, den Entwurf umzuarbeiten und zu modificiren. In den Motiven des umgearbeiteten Entwurfes wird anerkannt: „daß falsches Mitleid und mißverstandene Humanität in diesem Zweige der öffentlichen Ordnung leicht zu viel thue, daß jedes Zuviel hierbei nachtheilige Folgen habe und als Aufmunterung wirke, sich in den Stand der Armen zu begeben und daß mithin als eine Cardinal-Maxime der Armen-Verwaltung festgehalten werden müsse, nicht mehr als das äußerste Bedürfniß zu gewähren und nichts weiter, als das wirkliche Umtommen im Elende verhalten zu wollen, überhaupt aber gar kein Recht, keinen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch des Armen auf Unterstützung anzuerkennen, sondern nur über die eventuelle Verpflichtung der Communen und Provinzen dahin, daß jenes Aeußerste vermieden werde, als über eine Verpflichtung, die ihnen nur gegen das Ganze, dem Staate gegenüber, nicht aber gegen die einzelnen Armen obliegt, zu statuiren.“ Nachdem sich das Obertribunal auf diese Motive zu dem Gesetze von 1842 gestützt, fügt es hinzu: „Eben deshalb ward als nothwendig anerkannt, eine

dem entsprechende Bestimmung (§ 33 *) in das Gesetz aufzunehmen, um jeden Gedanken daran, als ob das Gesetz dem Armen selbst einen Rechtsanspruch gegen einen oder den andern Armenverband geben wolle, oder als ob der Arme seinerseits die öffentliche Unterstützung jemals unter einem andern Gesichtspunkte als dem der Wohlthätigkeit oder der bloßen Liebespflicht zu betrachten habe, dadurch abzuschneiden." Man steht schon aus dieser Deduction, in welche eigenthümlichen Verwickelungen die Interpretation des Armengesetzes von 1842 führt. Man hat die Communen durch ein Gesetz ganz allgemein dazu verpflichtet, die Armen zu unterstützen und will doch dem Armen keinen Anspruch auf Unterstützung einräumen, sondern ihm die eventuell durch die Aufsichtsbehörden anbefohlenen Unterstützungen der Commune lediglich als „Wohlthätigkeits- und Liebeswerke“ darstellen. Schade nur, daß der Arme diese Unterscheidungen nicht gehörig zu würdigen weiß. Ob er seine Forderungen an die Commune, bei den Gerichten, oder ob er sie bei den Regierungen geltend machen kann, ist in der Wirkung auf seine Anschauung vollständig gleichgiltig. Die Thatsache, daß er nicht bloß bei den Communalbehörden, sondern auch in einer Beschwerdeinstanz Unterstützung fordern und eventuell erhalten kann, giebt ihm nothwendigerweise das Bewußtsein eines Rechtes auf Unterstützung. Daß ein solches Bewußtsein ihn ganz von selbst zu communiftischen Anschauungen führt und auf die ganze Handlungsweise einwirken muß, ist sehr begreiflich.

Aber noch mehr: es giebt, glaube ich, kein irgend wie sicheres Mittel für die amtliche Armenpflege, die Bedürftigkeit des Fordernden und das Maß der ihm gewährenden Almosen festzustellen. Selbst eine Organisation, wie die in Elberfeld bestehende, wird sich meiner Ueberzeugung nach für die officiële Armenpflege für die Dauer nicht bewähren. Es ist immer ein großer Uebelstand, daß das Maß der zu gewährenden Unterstützung lediglich bestimmt wird nach den Ansichten der in den einzelnen Bezirken wirkenden Organe. Auch der Geschäftsgang und der Umfang der Thätigkeit dieser Bezirksorgane ist ein solcher, daß von einer erschöpfenden Prüfung nicht die Rede sein kann. Schlechte Beschaffenheit der Wohnungen und der Personen, eindring-

*) § 33 des Armengesetzes lautet: „Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothwendige hinausgehen.“

liche Klagen sind, wie das natürlich ist, oft die bestimmenden Momente für die Gewährung einer laufenden Gelbhunterstützung. Es liegt sehr nahe, daß derjenige, der berufen ist, die der Commune auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, bei seinen Entscheidungen mehr durch den augenblicklichen Eindruck bestimmt wird, den das äußerliche Elend, das er sieht, auf ihn macht, als durch Rücksichten auf das allgemeine Interesse. Nur zu leicht verwischt der Einfluß dieses Bildes des Schmutzes und der Zerlumptheit die Erkenntniß, daß mit ein paar Gulden monatlich die geistige und sittliche Schlassheit und Verkommenheit nicht gehoben wird. Es gehört viel Selbstverleugnung dazu, um dem Andringen und Klagen der Bittenden gegenüber ruhig und unbefangen zu bleiben. Wer wollte nicht lieber, zumal wenn er mit unbefränkter Vollmacht dazu beauftragt wird, der Wohlthäter der Armen sein, als ihre Ansprüche zurückweisen? Wem wäre die Nachrede angenehm, daß er „kein Herz“ habe und hart sei gegen die Bedrängten, — wer hörte nicht lieber von sich sagen, daß er ein wohlwollender, gutherziger Mann sei. Alle Achtung vor dem, der sich dieses Prädicat auf eigene Kosten erwirbt. Leichter freilich wiegt die Krone der Humanität, die aus dem Silber des öffentlichen Säckels geschlagen ist! Es sei fern von mir, Jemand einen Vorwurf daraus machen zu wollen. Es sind das ebenso, wie die zahlreichen Fälle, in denen ohne stichhaltigen Grund und weit über die Forderungen des Gesetzes hinaus gegeben wird, nur natürliche und unvermeidliche Consequenzen des officiellen Almosengebens.

VII.

Die Wirkungen des Gesetzes vom 31. December 1842 konnten nach zwei Seiten hin nicht ausbleiben: nach der einen die stetig wachsende Zahl der Fordernden und auf der andern eine unerquickliche Nothwehr der Communen gegen die Armen und gegen die andern Communen. Schon die einfachste Ueberlegung sagt den Organen der Commune, daß es absolut unmöglich sei, allen Fordernden so viel Unterstützung zu geben, daß sie ihren Unterhalt davon haben und sie sagt ihnen ferner, daß in einer großen Zahl von Fällen den Aufsichtsbehörden gegenüber der Beweis, der Fordernde sei nicht arm, gar nicht zu führen sei. Man sucht sich also dadurch zu helfen, daß man sich mit den Fordernden möglichst billig absündet. Eine Person, die sich bei dem Armenvorsteher als vollständig verarmt und erwerbsunfähig meldet, die, schmutzig und in Lumpen gehüllt, Niemanden auf der Welt haben will, von dem sie etwas erhält, sie erklärt sich schließlich ganz zufrieden damit, wenn der Armenvorsteher mit ihr auf eine

monatliche Unterstützung von 15 oder 20 Sgr. accordirt. Eine Wittve mit 2 oder 3 Kindern befriedigt man sehr häufig mit Bewilligung von 1 Thlr. bis $1\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich!

Sehen wir uns die Höhe der Beträge einmal näher an.

Im Jahre 1861 wurden an fortlaufenden Unterstützungen in 2305 einzelnen Posten 20,100 Thlr. verausgabt und zwar wurde gezahlt

auf 294 Armenkarten	10 Sgr. monatlich,
= 640	= 15 " "
= 422	= 20 " "
= 101	= 25 " "
= 526	= 1 Thlr. "

Von den 2305 Almosenempfängern erhielten also 1983 nicht mehr als 1 Thlr. monatlich, und 1356 nicht mehr als 20 Sgr. monatlich.

Im Jahre 1867 wurden an laufenden Unterstützungen verausgabt auf 2822 Karten ca. 40,000 Thlr.

und zwar auf 23 Karten	10 Sgr. monatlich,
= 259	= 15 " "
= 453	= 20 " "
= 153	= 25 " "
= 863	= 1 Thlr. "
= 85	= $1\frac{1}{6}$ " "
= 196	= $1\frac{1}{3}$ " "
= 192	= $1\frac{1}{2}$ " "

Also von 2822 Almosenempfängern erhielten $\frac{2}{3}$ nicht mehr als 1 Thlr., und $\frac{6}{7}$ nicht mehr als 1 Thlr. 15 Sgr. monatl.

Diese Zahlen geben ein Bild von demjenigen Theile der officiellen Armenpflege, welcher nach meiner Ueberzeugung der in seinen Wirkungen auf die Massen schädlichste und zugleich wirtschaftlich ungesundeste ist. Diese Zahlen repräsentiren vorzugsweise die vollständig willkürlich und ohne irgend eine sichere Grundlage vereinbarten Abfindungssummen, mit denen die Commune Danzig den Verpflichtungen, welche ihr das Gesetz auferlegt, zu genügen sucht.

Wird mit diesen verhältnißmäßig geringen Almosen den Armen wirklich geholfen? Ich glaube nicht, daß man diese Frage wird bejahen können, ebensowenig wie man den Nachweis wird liefern können, daß die Armen gerade diese kleinen Beträge nothwendig brauchten, um nicht dem völligen Elend preisgegeben zu sein. Wohl aber läßt sich aus einer Reihe von Fällen der Beweis liefern, daß die Armen die ihnen verabreichten Geldspenden sehr schlecht anwenden. Namentlich haben mich einige Mitglieder des Gesellenvereins, die in unserm Armenunterstützungs-Verein als Pfleger wirken und die für die Verhältnisse der Armen sehr viel schärfere Augen als wir anderen haben, darauf hingewiesen, daß die Armen-

unterstützung Empfangenden nicht selten besser leben, als Arbeiter, die größere Familien haben und Steuern zahlen müssen. Mit vollem Rechte erklärte sich die Danziger Regierung im Jahre 1838 gegen die Geldspenden, da sie in der Regel, anstatt das wahre Bedürfnis des Armen zu befriedigen, sein Elend vermehren, indem er, wie vor Augen liegt, die Unterstützung zu häufig zu andern Zwecken benutzt, das Geld in wenigen Stunden verausgabt und dem Publikum nach wie vor durch Straßenbettelei zur Last fällt.

Für die laufenden und extraordinären Geldunterstützungen sind nicht voll 50,000 Thlr. im letzten Jahre verausgabt, aber ich glaube, daß gerade diese Geldalmosenvertheilung auch auf das Wachsen der andern Titel des Armenetats hinwirkt. Niemals, ich muß es noch einmal hervorheben, ist mir das Bedenkliche dieser officiellen Almosenvertheilung klarer geworden, als bei den Armenbesuchen, welche in die Monate fielen, in denen die gesammte Bürgerschaft Tag aus Tag ein fast über nichts Anderes verhandelte, als über die Frage, ob die Stadt eine Wasserleitung und Canalisirung bezahlen könne oder nicht. Es gab Viele damals, die die Frage sehr heftig verneinten. Diese 50,000 Thlr., welche in tausenden von kleineren Almosen jährlich, wie ich überzeugt war, ohne Erfolg vertheilt werden, sie waren nahezu ausreichend, um die Zinsen für die Kosten der großen Gesundheitswerke zu decken, welche die Wohlfahrt der gesammten Bevölkerung zu fördern bestimmen sind. In der That, der Segen, der für die Bevölkerung aus diesen Werken erwachsen wird, läßt sich gar nicht in Vergleich stellen zu dem sehr zweifelhaften Nutzen, der aus der Almosenvertheilung erwächst. Und doch schien es eine Zeit lang, als ob die Bürger der Ansicht waren, daß die Commune die erste Pflicht zu erfüllen nicht im Stande sei, ihren Angehörigen die Grundbedingung für alles Leben zu verschaffen: gutes Wasser und gute Luft.

Die Bürgerschaft und ihre Vertreter haben nun allerdings in diesem Falle trotz großer Bedenken sich entschlossen, die Mehrausgaben im Wege der Besteuerung aufzubringen. Aber das beseitigt noch immer nicht die ernste Frage, wohin es führen soll, wenn die Ausgaben für die Armenverwaltung etwa in dem Verhältniß steigen werden, in welchem sie in den letzten Jahrzehnten gestiegen sind. Die meisten Communen stehen noch vor großen, nothwendig zu lösenden Aufgaben; ich erinnere hier z. B. nur an die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, welche von der Volksvertretung einmüthig und anscheinend auch von der Staatsregierung auf den Aussterbeetat gesetzt sind. Was ist nun, möchte ich auch hier fragen, für Entwicklung der allgemeinen Volkswohlfahrt

wichtiger: die Aufhebung dieser nachtheiligen und gerade die untersten Volksklassen am meisten drückenden Steuer oder die Fortführung des bisherigen officiellen Almosenwesens, von dem wir nur wissen, daß es die Zahl der Fordernden immer vermehrt?

Man sage nicht, daß ebenso, wie die Einführung der Canalisirung und Wasserleitung durch Vermehrung der Communallasten möglich, es auch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Durchführung einer andern wichtigen Sache sein wird. Ich zweifle, daß man die Erhöhung der Steuern beliebig fortsetzen kann.

Die Armenverwaltung nimmt gegenwärtig in Danzig jährlich eine Summe in Anspruch, welche fast dem Betrage der Communal-Einkommensteuer und der Wohnungssteuer zusammen gleichkommt*). Daß eine weitere Steigerung des Armenetats nach den Dimensionen der vergangenen Jahre nicht geschehen kann, ohne daß große Interessen der Bevölkerung der Stadt geschädigt werden, bedarf, glaube ich, kaum eines weiteren Beweises.

VIII.

Daß der Staat von der Regelung der Armenpflege nicht ganz absehen könne, ist bereits in dem vorangegangenen Abschnitt zugegeben, aber er darf den Gemeinden nicht weitergehende Verpflichtungen auferlegen, als sie durch allgemeine Sicherheitsinteressen und polizeiliche Rücksichten bedingt sind.

Für die Unterbringung von Geisteskranken und anderen Kranken, für welche weder ihre Angehörigen noch Privatanstalten zu sorgen im Stande sind, für die Unterbringung von Obdachlosen und für die Verpflegung von hilflosen, verwaiseten Kindern werden die Gemeinden allerdings so lange und in soweit eintreten müssen, als die Privatwohlthätigkeit noch nicht hinreichend organisiert ist. Der Arbeits-, Armen- und Krankenhäuser werden die Communen resp. die größeren Armenverbände in der nächsten Zeit nicht entbehren können.

Aber auch nur in solchen geschlossenen Anstalten — wenn man von der Unterbringung der Kinder hier absteht — kann die Commune ihre Unterstützungen gewähren; denn nur in ihnen ist diejenige Controle möglich, deren die polizeiliche Armenpflege durchaus bedarf.

*) An directen Steuern gingen in Danzig im J. 1868 bei der Kämmerer-Kasse ein: Communal-Einkommensteuer 115,000 Thlr., Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer 32,000 Thlr., Wohnungssteuer 22,000 Thlr., Gefindesteuer 1400 Thlr., Hundesteuer 1800 Thlr.; an indirectem Antheil an der Mahl- und Schlachtsteuer 82,500 Thlr.

Das Armeugesetz vom 31. Decbr. 1842 hat, wie wir oben gesehen haben, den Charakter der officiellen Armenpflege als einer sanitäts- und sicherheitspolizeilichen zwar nebenher in den Motiven erwähnt, aber es hat denselben nicht in den einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht. Erst in der Novelle vom 21. Mai 1855, welche die Hauptmängel des Gesetzes von 1842 zu beseitigen bestimmt war, hat man einzelne Bestimmungen festgestellt, welche die Ausführung der in den Motiven jenes Gesetzes ausgesprochenen Absichten wenigstens nach einigen Richtungen hin ermögliehen.

Es ist richtig: es besteht in der Bevölkerung gegen die Armen- und Arbeitsanstalten ein gewisser Widerwille; man trägt häufig Bedenken, den Armen zuzumuthen, sich dorthin zu begeben. Werden diese Bedenken allgemein getheilt, nun gut, so bleibe man dabei nicht stehen, sondern lege Hand ans Werk, um in freier Vereinigung aus Nächstenliebe diejenigen Einrichtungen für die Armen zu treffen, welche dem allgemeinen Bedürfnis und den Forderungen der Nächstenliebe Rechnung tragen. Was die Commune nicht durchführen kann, das kann die Privatwohlthätigkeit und ich bin überzeugt, daß sie, sobald ihr die Lösung dieser Aufgabe erst überlassen ist, nicht zurückerbleiben wird. Haben wir doch — abgesehen von allem Uebrigen — schon jetzt drei Krankenhäuser in unserer Stadt, welche aus Privatmitteln gegründet sind und von denen das eine bereits eine jährliche Einnahme von über 14,000 Thlr. hat. Tritt die officielle Armenpflege auf das polizeiliche Gebiet zurück, so werden wir sicherlich bald nicht bloß reichlich dotirte und vergrößerte Privatkrankenhäuser und Waisenhäuser, sondern auch Hospitäler für die Invaliden der Arbeit haben. Ja, diese Anstalten werden, wie ich ein andermal ausführen will, leicht Einrichtungen treffen können, die es möglich machen, daß sich die arbeitenden Klassen durch kleinere, regelmäßige Beiträge während der besseren Tage einen wohlbegründeten Anspruch auf den Genuß derselben verschaffen. Auf diesem Wege, der sie auf die Selbstsorge und Selbsthilfe verweist, wird man der arbeitenden Bevölkerung einen unendlich größeren Dienst thun, als damit, daß man ihnen den Anspruch auf öffentliche Almosen zuerkennt. So werden sie, ohne sich etwas zu vergeben und Einbuße an ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erleiden, für Krankheitsfälle und für das Alter wohlverdiente Asyls schaffen. Solche Einrichtungen tragen zur sittlichen Hebung des Volkes bei und sie erfüllen die nachfolgenden Generationen mit dem Bewußtsein der Pflicht, daß Jeder seine Kräfte zu gebrauchen und für seinen Unterhalt selbst Vorsorge zu tragen habe. Das Recht auf öffentliche Unterstützung dagegen vernichtet, wie Schüz sehr richtig sagt, „all-

mäßig die Scham, auf Kosten Anderer zu leben“ und damit das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit, die Thakraft und die Sparsamkeit.

Allerdings wird es immer verkommene und verwahrloste Personen geben, deren sich die Privatarmenpflege wenigstens auf dem gewöhnlichen Wege der Armenpflege nur vergeblich und ohne jeden Erfolg annehmen würde. Für diese ist die Disciplin der Arbeitshäuser eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit.

Unsere Stadt hat mit dem seit lange gewünschten, aber erst nach Eintritt der gegenwärtigen Leiter unserer städtischen Verwaltung durchgeführten Beschluß, ein Arbeitshaus zu begründen, einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Die schnelle Entwicklung, welche die Anstalt genommen und welche augenscheinlich auch jetzt noch nicht zum Abschluß gekommen, ist ein Beweis, wie unentbehrlich solche Anstalten, zumal bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung, für die Communen sind. Man mag von der englischen Armenpflege im Uebrigen denken, was man will — und gewiß hat sie in vielen Beziehungen noch erheblichere Schwächen, als die unsrige — der Plan und die Gesichtspunkte, welche bei der Gründung der großen Arbeitshäuser geltend gemacht worden, sind sehr richtige. Ich hatte in diesem Jahre Gelegenheit, eine Anzahl von Arbeitshäusern in London, Brighton und in Newport genauer kennen zu lernen. Was ich davon gesehen, steht in entschiedenem Widerspruch zu den grauenhaften Schilderungen über die englischen Arbeitshäuser, welche vor einigen Jahren durch die Zeitungen gingen. Ich kann nur sagen, daß die Armen in den sauber gehaltenen Häusern in jeder Beziehung unvergleichlich besser aufgehoben und unterhalten waren, als in den schmutzigen, verpesteten Wohnungen in den unheimlichen Armenvierteln Londons, welche ich ebenfalls kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Man verbindet in der Bevölkerung mit dem Begriff eines Arbeitshauses immer zugleich den einer schlechten und grausamen Behandlung der darin befindlichen Personen. Daß in einer solchen Anstalt eine gewisse Disciplin herrschen muß, der Jeder sich zu unterwerfen die Pflicht hat, ist selbstverständlich; aber ich glaube nicht, daß man beispielsweise von unserm Arbeitshause wird sagen können, daß darin ein inhumaner Geist gegen die Bewohner desselben herrsche. Man kann es oft hören, daß in ihrer Arbeit geschickte und tüchtige Personen, welche außerhalb der Anstalt ihr Brod reichlich finden müßten, wenn der Trunk oder andere Laster sie nicht davon abhielten, freiwillig sich zur Aufnahme oder zum Verbleiben in der Anstalt melden, weil sie dort wenigstens in Ruhe leben und arbeiten können. Ich glaube, daß

selbst für die Gefängnisse und Zuchthäuser die Zeiten vorüber sind, in welchen man Rache ausübte an dem Verbrecher.

Ein Beispiel dafür, daß die Beschränkung der officiellen Armenpflege auf geschlossene Anstalten mit Erfolg gehandhabt werden kann, liefert Irland. Durch die Bemühungen Sir George Nicholls, des Vaters des workhouse-Systems in Großbritannien, gelang es, in dem für Irland gegebenen Armengesetz von 1838 dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, daß die Verabreichung von Armen-Unterstützungen ausschließlich innerhalb der Arbeitshäuser erfolgen solle, da es kein anderes zuverlässigeres Erkennungsmittel für das Vorhandensein der Bedürftigkeit gebe, als die Arbeitshäuser. Dieselben haben in Irland, ebenso wie auch in England, zugleich abgeforderte Abtheilungen für die Unterbringung von Geisteskranken und anderen Kranken, sowie für Kinder. Freilich ist man in den vierziger Jahren von dem Grundsatz, Unterstützungen nur in den Arbeitshäusern zu gewähren, stark abgewichen; aber nur auf kurze Zeit, um ihn dann wieder in vollem Umfange durchzuführen. Nur dieses in Irland angenommene System in der Armenverwaltung machte es möglich, daß man dort die lästigen und den freien Zug der Arbeiterbevölkerung hemmenden Heimathsgesetze nicht eingeführt hat.

Die Zahl der in Irland in den Arbeitshäusern befindlichen Unterstützten und damit zugleich die Ausgaben für die Armenverwaltung überhaupt haben seit dem Jahre 1849 stetig abgenommen. Diese Ausgaben betragen in Irland *) im J. 1849 ca. 2 $\frac{1}{2}$ Millionen £, im J. 1855 ca. 1 $\frac{1}{2}$ Millionen £, im Jahre 1857 589,000 £ und im Jahre 1859 513,000 £.

Die Zahl der überhaupt in Irland Unterstützten betrug (bei einer Einwohnerzahl von 5 bis 6 Millionen)

	in den Arbeitshäusern Unterstützte	außerhalb der Arbeitshäuser Unterstützte
1849.	932,284 Personen.	1,210,482 Personen.
1851.	707,443 "	47,914 "
1857.	186,235 "	4588 "
1859.	153,706 "	5425 "

Es ist gewiß eine beachtenswerthe Erscheinung, daß, während innerhalb derselben Zeit die Armenetats bei uns überall sehr bedeutend gewachsen sind, in Irland eine stetige Ermäßigung der Ausgaben für diesen Zweig eintrat.

*) Dr. Gustav Kries. Die englische Armenpflege, herausgegeben von C. v. Richthofen. Berlin 1863.

Es würde mich hier zu weit führen, wollte ich das in den obigen Abschnitten kurz Angeführte durch mehr thatſächliches Material, welches die Erfahrungen der Armenverwaltungen reichlich an die Hand geben, weiter erhärten. Ohnehin muß die speciellere Erläuterung der für die Reform der Armenpflege zu machenden Vorschläge späterer Zeit vorbehalten bleiben. Es kam mir für jetzt nur darauf an, die Aufmerksamkeit der Bürgerschaft auf diese zu stiefmütterlich behandelte Angelegenheit zu lenken und das öffentliche Interesse für ein weiteres Eingehen auf die Frage anzuregen.

Die Forderungen, deren Erfüllung mir unumgänglich nothwendig erscheint, sind nach dem Vorangegangenen folgende:

- 1) Beschränkung der gesetzlichen Armenpflege auf das sicherheits- und sanitätspolizeiliche Gebiet; also Beschränkung derselben auf Obdachlose, Kranke und hilflose Waisen, soweit dieselben bei Angehörigen oder in Privatanstalten keine Aufnahme und Versorgung finden;
- 2) Organisation und gemeinsames Wirken der Privatwohlthätigkeits-Vereine und Anstalten;
- 3) Beförderung von Genossenschaften und Anstalten, welche eine Versorgung für Krankheitsfälle und im Alter bezwecken.

In Bezug auf den ersten Punkt können die Organe der Communalverwaltung eine directe Einwirkung nicht ausüben, da eine Abhilfe hier nur von der gesetzgebenden Gewalt erwartet werden kann. Wohl aber läßt sich auch schon jetzt das officiële Almosenwesen einschränken und die Privatwohlthätigkeit zu regerer und organisirter Thätigkeit anregen und gewinnen.

Mit der Ausdehnung der Unterstützungsbewilligungen löst man die Armenfrage nicht im mindesten. Man kann die Fordernden mit Almosen wohl für den Augenblick beschwichtigen, aber ihnen nicht helfen. Mehr, als auf irgend einem andern Gebiet haben auf diesem unklare Empfindungen und volltönige Phrasen geschadet. Es ist unsere erste Pflicht, die Hauptfundamente aller gesellschaftlichen Ordnung zu befestigen, nicht sie wankend zu machen; es ist unsere Pflicht, in uns Allen das Bewußtsein lebendig zu erhalten, daß wir die Sorge für uns selbst und unsere Angehörigen Niemandem aufladen dürfen, als uns selbst. Nur so kann eine arbeitsfreudige und arbeitstüchtige Bevölkerung erhalten werden.

LBMV Schwerin 33



33\$000978744



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1868976882/phys_0043

Mecklenburg
Vorpommern



Druck von H. W. Rafemann in Danzig.



vertheilt sind? Haben wir das materielle
 ge und sittliche Verkommenheit mit Erfolg
 aller Ausgaben für die Armen war die
 Straßen und Häusern unserer Stadt im
 et geworden, daß eine Anzahl von Bürgern
 es Vereins zur Bekämpfung der Bettelei
 er die Verhältnisse unserer Armen ge-
 und sie eine Zeit lang in ihrem Leben
 ytet, der wird einräumen müssen, daß wir
 Armenpflege die Armuth und das Elend
 ro ziehen helfen. Räumen wir es ein:
 einer Verschwendung von öffentlichen und
 e immer weiter um sich greift und immer
 se Anspannung der Kräfte nöthig macht.
 dabei ist, daß so viele Bürger, die doch
 der Stadt eine so wachsame Aufmerksam-
 Wachsen des Armenetats mit größtem
 t, obschon selbst bei den gegenwärtigen
 gemeinschaftliche Anstrengung der Bürger
 eifende Uebel in engere Grenzen verwiesen
 s der Leiter unserer gegenwärtigen städti-
 mit dem Programm in das Amt trat, die
 itsverhältnisse unserer Stadt zu bessern,
 en Wassers und statt verpesteter Luft und
 ens gutes Wasser, reine Luft und trockenem
 ffen, als er, um Menschenkraft und
 sparen und zu retten, der Bürgerschaft
 a verkündeten Ziele den finanziellen Ruin
 olche Werke ausgeführt würden. Sie er-
 noch heute die Stadt für nicht wohlhabend
 öllierung das Wichtigste, was sie zu einer
 , nöthig hat, geben zu können. Darüber
 Erfolg und Nutzen und ob es angänglich
 Tausende für diesen kostspieligsten Zweig
 waltung, der in der Hauptsache in den
 ern liegt, auszugeben, darüber hat man
 en Finanzmännern nichts gehört! Als die
 rsammlung den Bürgern in den einzelnen
 genheit geben wollte, sich bei der Wahl
 e, welche in unserer Armenverwaltung eine
 nnehmen, zu betheiligen, da kümmerete
 n. Zu den ausgeschriebenen Versammlungen
 es viel waren, drei bis vier Bürger ein-
 nur um die Auswahl geeigneter Männer
 waltung, welche im letzten Jahre 120,000
 genommen hat! Die Beschwerde, welche

